

STEPHAN GRÄF

Drittbeziehungen
und Drittschutz
in den Europäischen
Güterrechtsverordnungen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

425

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

425

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Stephan Gräf

Drittbeziehungen
und Drittschutz
in den Europäischen
Güterrechtsverordnungen

Mohr Siebeck

Stephan Gräf, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaften mit Begleitstudium im Europäischen Recht an der Universität Würzburg und am University College Dublin (Irland); Referendariat in Würzburg (Wahlstation am BMAS in Berlin); wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht der Universität Würzburg; 2018 Promotion; derzeit Staatsanwalt in Würzburg.
orcid.org/0000-0002-5029-4970

Zugl.: Würzburg, Julius-Maximilians-Universität, Diss., 2018.

ISBN 978-3-16-158199-1 / eISBN 978-3-16-158200-4

DOI 10.1628/978-3-16-158200-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 an der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation eingereicht. Die mündliche Prüfung fand am 24. September 2018 statt. Gesetzesänderungen, Literatur und Rechtsprechung wurden noch bis Ende Februar 2019 berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger, für das in mich gesetzte Vertrauen, die Themenanregung, die wertvolle Unterstützung im Entstehungsprozess dieser Arbeit und nicht zuletzt für die schnelle Erstellung des Erstgutachtens. Frau Prof. Dr. Anja Amend-Traut danke ich herzlich für die Übernahme und ebenso zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Arbeit ist während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht von Herrn Prof. Dr. Christoph Weber entstanden. Er hat bei mir die Begeisterung für die Rechtswissenschaft geweckt und über viele Jahre gefördert. Bei ihm möchte ich mich herzlich für seine wertvolle und uneingeschränkte Unterstützung nicht nur in fachlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht bedanken. Nicht vergessen möchte ich meine ehemaligen Lehrstuhlkollegen und Freunde, insbesondere diejenigen, die durch ihre Diskussionsbereitschaft, ihren Rat und ihre konstruktive Kritik zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen haben.

Ein weiterer Dank gilt den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung danke ich für die finanzielle Unterstützung bei der Veröffentlichung der Arbeit.

Mein wichtigster Dank gebührt meiner Familie, allen voran meiner Ehefrau Isabelle und meiner Tochter Laetitia, die mich während der Entstehung dieser Arbeit viel entbehren mussten. Isabelle bin ich unendlich für ihre liebende und tatkräftige Unterstützung dankbar, die mir stets Halt und Motivation gegeben hat, Laetitia für ihre ansteckende und Kraft spendende Lebensfreude. Nicht zuletzt danke ich meinen lieben Eltern, die mich im Rahmen meiner langen Schul- und Berufsausbildung immer bedingungslos unterstützt haben und die sich im

Rahmen dieser Arbeit in bewährter Weise als gründliche Korrekturleser verdient gemacht haben. Meiner Familie sei diese Arbeit gewidmet.

Würzburg, im April 2019

Stephan Gräf

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Einführung	1
A. Problemstellung und Ziele der Untersuchung	1
B. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes	5
C. Gang der Untersuchung	11
1. Teil: Güterrechtliche Drittbeziehungen im Sachrecht – eine rechtsvergleichende Systematisierung	15
A. Grenzen der Verpflichtungs- und Verfügungsmacht der Ehegatten bei Rechtsgeschäften mit Dritten	17
B. Haftung der Ehegatten für Ansprüche Dritter	74
C. Sonstige Regelungstypen mit Relevanz für Dritte	104
D. Fazit zum 1. Teil	112
2. Teil: Grundlagen für Drittbeziehungen und Drittschutz in den Güterrechtsverordnungen	113
A. Genese der Güterrechtsverordnungen und Drittbeziehungen	113
B. Übergeordnete Ziele der Güterrechtsverordnungen und Drittbeziehungen	118
C. Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen und Drittbeziehungen	125
D. Fazit zum 2. Teil	152
3. Teil: Internationale Zuständigkeit bei güterrechtlichen Streitigkeiten mit Dritten	153
A. Berührungspunkte zwischen gerichtlicher Zuständigkeit und Güterkollisionsrecht	153

B. Abgrenzung zwischen den güterrechtlichen und den allgemeinen zivilrechtlichen Gerichtsständen bei Streitigkeiten mit Dritten	155
C. Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen gegenüber Dritten	189
D. Fazit zum 3. Teil	200
4. Teil: Reichweite des Güterstatuts und Drittbeziehungen	201
A. Methodische Vorüberlegungen	202
B. Der Begriff der „ehelichen Güterstände“	208
C. Abgrenzungsfragen im Hinblick auf vermögensrechtliche Drittbeziehungen	221
D. Abgrenzung zwischen Ehegüterstatut und Sachenstatut	252
E. Fazit zum 4. Teil	298
5. Teil: Die Anknüpfungsregeln der Güterrechtsverordnungen als Auslöser für Drittschutzprobleme	301
A. Objektive Anknüpfung und Drittbeziehungen	302
B. Rechtswahl und Drittbeziehungen	321
C. Fazit zum 5. Teil	335
6. Teil: Drittschutz beim Statutentausch und beim Statutenwechsel	337
A. Drittschutz beim rückwirkenden Statutentausch	338
B. Drittschutz beim Statutenwechsel	373
C. Drittschutz bei anfänglicher Rechtswahl?	381
D. Fazit zum 6. Teil	384
7. Teil: Der Schutz gutgläubiger Dritter nach Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	385
A. Grundlagen zu Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	386
B. Spezifische Grenzen des Anwendungsbereichs des Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	393
C. Voraussetzungen für die Gutgläubigkeit des Dritten	409
D. Rechtsfolgen bei Gutgläubigkeit des Dritten	442
E. Art. 28 EuGüVO/EuPartVO aus der Perspektive des deutschen Rechts	456
F. Fazit zum 7. Teil	483

8. Teil: Drittschutz und Eingriffsnormen	485
A. Die praktische Bedeutung der Vorrangproblematik	485
B. Qualifikation drittschutzrelevanter Normen als Eingriffsnormen (Art. 30 Abs. 2 EuGüVO/EuPartVO)	488
C. Vorrang des Art. 30 vor Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	491
D. Fazit zum 8. Teil	493
 Zusammenfassung der Ergebnisse	 495
 Literaturverzeichnis	 499
Sachregister	521

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Einführung	1
A. Problemstellung und Ziele der Untersuchung	1
B. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes	5
I. Drittbeziehungen und Drittschutz	5
II. Drittschutz im <i>internationalen</i> Güterrecht	6
1. Abgrenzung zum sachrechtlichen Drittschutz	6
2. IPR und IZVR	10
III. Güterrecht	10
C. Gang der Untersuchung	11
1. Teil: Güterrechtliche Drittbeziehungen im Sachrecht – eine rechtsvergleichende Systematisierung	15
A. Grenzen der Verpflichtungs- und Verfügungsmacht der Ehegatten bei Rechtsgeschäften mit Dritten	17
I. Regelungen zur allgemeinen Geschäftsfähigkeit	17
1. Ehebedingte Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau	17
2. Ehebedingte Erweiterung der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger	18
II. Beschränkungen bei Verfügungen zugunsten Dritter	20
1. Güterstandsspezifische Beschränkungen der Verfügungsmacht	20
a) Gütertrennung	22
aa) Erscheinungsformen der Gütertrennung	22
bb) Grundsatz: uneingeschränkte Verfügungsmacht der Ehegatten	24
(1) Aufgeschobene Gütergemeinschaft, Zugewinngemeinschaft und reine Gütertrennung	24

(2) Gütertrennung mit richterlicher Vermögensverteilung	26
cc) Sonderfall: güterrechtliche Rückholansprüche	28
b) Gütergemeinschaft	33
aa) Unterschiede bei der Abgrenzung der Vermögensmassen	34
(1) Errungenschaftsgemeinschaft und allgemeine Gütergemeinschaft	34
(2) Weitere Unterschiede bei der Abgrenzung der Vermögensmassen	37
bb) Unterschiede bei der Verwaltungsbefugnis über das Gesamtgut	39
cc) Unterschiede bei den Rechtsfolgen einer Überschreitung der Verfügungsbefugnis	44
(1) <i>Ipso iure</i> -Unwirksamkeit, Anfechtbarkeit und Genehmigungsvorbehalt	44
(2) Sachrechtlicher Drittschutz	45
c) Zwischenfazit	47
2. Punktuelle Verfügungsbeschränkungen mit übergeordneten Schutzzwecken	47
a) Unterschiedlicher Kreis erfasster Vermögensgegenstände	49
aa) Ehewohnung und Haushaltsgegenstände	49
bb) Sonstige Immobilien	55
cc) Sonstige bewegliche Sachen	56
dd) Verfügungsbeschränkungen über bestimmte Vermögensgegenstände kraft gerichtlicher Anordnung	57
b) Unterschiedlicher Anwendungsbereich	57
c) Unterschiedliche Modalitäten der Zustimmungserteilung	59
aa) Form der Zustimmungserteilung	59
bb) Gerichtliche Zustimmungsersetzung	60
d) Unterschiedliche Rechtsfolgen bei fehlender Zustimmung	61
aa) <i>Ipso iure</i> -Unwirksamkeit, Anfechtbarkeit und Genehmigungsvorbehalt	61
bb) Sachrechtlicher Drittschutz	64
e) Zwischenfazit	65
3. Rechtsgeschäftlich begründete Verfügungsbeschränkungen	66
a) Das Beispiel des italienischen <i>fondo patrimoniale</i>	66
b) Deutsche Perspektive: Verstoß gegen § 137 Satz 1 BGB?	67
4. Zwischenfazit	69

III. Punktueller Verpflichtungsbeschränkungen bei Verträgen	
mit Dritten	70
1. Interzessionen	71
2. Schenkungen	72
3. Ratenkauf	73
IV. Zwischenfazit	74
B. Haftung der Ehegatten für Ansprüche Dritter	74
I. Mitverpflichtung des anderen Ehegatten	75
1. Mitverpflichtung bei Geschäften der Haushaltsführung und zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie („Schlüsselgewalt“)	76
a) Unterschiede hinsichtlich der erfassten Rechtsgeschäfte	77
b) Unterschiede beim persönlichen Anwendungsbereich	81
c) Unterschiede bei den Rechtsfolgen	83
d) Unterschiede hinsichtlich der Abdingbarkeit	84
2. Mitverpflichtung des in der gemeinsamen Wohnung lebenden Ehegatten für Ansprüche aus dem Mietvertrag	84
3. Vertretung eines geschäftsunfähigen oder abwesenden Ehegatten	87
II. Mithaftung in der Gütergemeinschaft	88
1. Vorüberlegungen	88
2. Mithaftung aufgrund der Einordnung als gemeinschaftliche Schuld	90
a) Unterschiede bei der Abgrenzung gemeinschaftlicher von persönlichen Schulden	91
b) Unterschiede im Hinblick auf die für gemeinschaftliche Schulden haftenden Vermögensmassen	93
3. Mithaftung mit dem Gesamtgut für persönliche Schulden des anderen Ehegatten	95
III. Gläubigerschutz im Hinblick auf die Haftungsobjekte	97
1. Gläubigerschutz bei Vermögensübertragungen zwischen den Ehegatten	97
a) Beschränkungen für Schenkungen unter Ehegatten	97
b) Beschränkungen für Kaufverträge und sonstige Rechtsgeschäfte unter Ehegatten	99
c) Gläubigerschutz bei wirksamer Vermögensübertragung zwischen Ehegatten	100
2. Eigentumsvermutung	102
IV. Zwischenfazit	103

C. Sonstige Regelungstypen mit Relevanz für Dritte	104
I. Kündigung des Mietvertrags über die Ehewohnung	104
1. Kündigung durch die Ehegatten	105
2. Kündigung durch den Vermieter	107
II. Gesamtgläubigerstellung der Ehegatten und schuldbefreiende Leistung des Dritten	108
III. Rückforderungsansprüche Dritter für Zuwendungen an die Ehegatten (Nebengüterrecht)	109
D. Fazit zum 1. Teil	112
2. Teil: Grundlagen für Drittbeziehungen und Drittschutz in den Güterrechtsverordnungen	113
A. Genese der Güterrechtsverordnungen und Drittbeziehungen	113
B. Übergeordnete Ziele der Güterrechtsverordnungen und Drittbeziehungen	118
I. Sicherstellung des internationalen Entscheidungseinklangs	119
II. Verbesserung des Rechtsschutzes	122
III. Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts	123
C. Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen und Drittbeziehungen	125
I. Zeitlicher Anwendungsbereich	125
II. Räumlicher Anwendungsbereich	130
III. Sachlicher Anwendungsbereich	132
1. „Ehen“ und „eingetragene Partnerschaften“	132
a) Rudimentäre Begriffsbestimmungen auf Verordnungsebene und Verweisung auf das nationale Recht	132
b) Deutsche Perspektive	133
aa) Güterkollisionsrechtliche Behandlung gleichgeschlechtlicher Ehen aus deutscher Perspektive	134
bb) Güterkollisionsrechtliche Behandlung eingetragener Partnerschaften aus deutscher Perspektive	135
c) Faktische Lebensgemeinschaften	136
aa) Unanwendbarkeit der Güterrechtsverordnungen auf faktische Lebensgemeinschaften	136
bb) Ausstrahlungswirkung der Güterrechtsverordnungen auf das Kollisionsrecht faktischer Lebensgemeinschaften	139
cc) Folgerungen für die Drittbeziehungen und den Drittschutz bei faktischen Lebensgemeinschaften	141

2. „Eheliche Güterstände“ und „güterrechtliche Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft“	143
3. Grenzüberschreitender Bezug	144
a) Ableitung des Erfordernisses eines grenzüberschreitenden Bezugs aus Art. 81 AEUV und EG 14 EuGüVO/EuPartVO	144
b) Grenzüberschreitender Bezug allein durch Auslandselemente einer Drittbeziehung?	145
aa) Problemstellung	145
bb) Wortlaut des EG 14 EuGüVO/EuPartVO	148
cc) Genese der Güterrechtsverordnungen	148
dd) Gesamtkonzeption und Zielrichtung der Güterrechtsverordnungen	150
ee) Zwischenfazit	151
c) Konkretisierung des erforderlichen grenzüberschreitenden Sachverhaltselements	151
D. Fazit zum 2. Teil	152
3. Teil: Internationale Zuständigkeit bei güterrechtlichen Streitigkeiten mit Dritten	153
A. Berührungspunkte zwischen gerichtlicher Zuständigkeit und Güterkollisionsrecht	153
B. Abgrenzung zwischen den güterrechtlichen und den allgemeinen zivilrechtlichen Gerichtsständen bei Streitigkeiten mit Dritten	155
I. Bisherige Abgrenzung	155
1. Bisheriger normativer Ausgangspunkt: Art. 1 Abs. 2 lit. a Brüssel Ia-VO	156
2. H.M. im deutschen Schrifttum: Differenzierung anhand des Streitgegenstands zwischen güterrechtlichen Haupt- und Vorfragen	157
3. Uneinheitlichkeit der EuGH-Rechtsprechung zur Abgrenzung konkurrierender Güterstände im europäischen IZVR	158
4. Präzisierung der Fragestellung und Zwischenfazit	160
II. Abgrenzung unter dem Regime der Güterrechtsverordnungen	161
1. Keine explizite Beantwortung der Abgrenzungsfrage in den Güterrechtsverordnungen	161
2. Erstreckung der güterrechtlichen Gerichtsstände auf Streitigkeiten mit güterrechtlichen Vorfragen?	162
a) Offenheit des Normwortlauts	164

b)	Sicherung des internationalen Entscheidungseinklangs	165
c)	Gegenargumente: Rechtssicherheit, Manipulationsgefahr und Prozessökonomie	167
d)	Zwischenfazit	170
3.	Erstreckung der güterrechtlichen Gerichtsstände zumindest auf Streitigkeiten mit güterrechtlichen „Schwerpunkt“-Vorfragen?	170
a)	Übertragbarkeit der „In-erster-Linie“-Rechtsprechung des EuGH zu Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO?	171
b)	Vorteile und Schwächen der „In-erster-Linie“- Rechtsprechung	172
c)	Zwischenfazit	173
4.	Vollständige Herausnahme von Streitigkeiten mit Dritten aus den güterrechtlichen Gerichtsständen?	173
a)	Ungerechtfertigte Benachteiligung des Dritten durch die Gerichtsstände der Güterrechtsverordnungen?	174
aa)	Akzessorische Zuständigkeit nach Art. 5 EuGüVO/EuPartVO	175
bb)	Auffangzuständigkeit nach Art. 6 EuGüVO/EuPartVO	177
cc)	Zwischenfazit	179
b)	Hinweise in den Materialien der Güterrechtsverordnungen für eine Einbeziehung von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten	180
c)	Zwischenfazit	181
5.	Vorzugswürdigkeit des streitgegenstandsbezogenen Ansatzes	181
a)	Differenzierung zwischen güterrechtlichen Haupt- und Nebenfragen als einzige praxistaugliche Kompromisslösung	181
b)	Maßgeblichkeit des europäischen Streitgegenstandsbegriffs	182
III.	Folgerungen für einzelne Typen güterrechtlich überlagerter Streitigkeiten mit Dritten	184
C.	Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen gegenüber Dritten	189
I.	Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 7 EuGüVO/EuPartVO	190
1.	Keine Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen zulasten Dritter	190
2.	Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten Dritter?	193
3.	Begriff der „Partei“ im Sinne des Art. 7 EuGüVO/EuPartVO	194
II.	Bestätigende Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 5 Abs. 2 EuGüVO/EuPartVO	196
III.	Erbrechtliche Gerichtsstandsvereinbarungen im Rahmen der akzessorischen Zuständigkeit nach Art. 4 EuGüVO/EuPartVO	199
D.	Fazit zum 3. Teil	200

4. Teil: Reichweite des Güterstatuts und Drittbeziehungen	201
A. Methodische Vorüberlegungen	202
I. Interne Normsystematik: das Verhältnis zwischen der Reichweite des Güterstatuts und dem sachlichen Anwendungsbereich der EuGüVO	202
II. Rechtsaktübergreifende Normsystematik: das Güterstatut der EuGüVO als Ausgangspunkt der Abgrenzung	205
III. Verhältnis zur bisherigen EuGH-Rechtsprechung	207
B. Der Begriff der „ehelichen Güterstände“	208
I. „Regelungen“	208
1. Rechtsfragen als Gegenstand der Qualifikation	208
2. „Regelungen“ als Gegenstand der Verweisung	210
3. Konkretisierung des Begriffs der „Regelungen“	211
II. „Vermögensrechtliche“ Regelungen	213
III. Geltung „zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten“	215
IV. Geltung „aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe“	217
1. Keine Beschränkung auf güterstandsspezifische Regelungen	217
2. Keine Beschränkung auf ehespezifische Regelungen	218
V. Zwischenfazit und weitere Konkretisierung	221
C. Abgrenzungsfragen im Hinblick auf vermögensrechtliche Drittbeziehungen	221
I. Abgrenzung zum Geschäftsfähigkeitsstatut	222
1. Reichweite des Art. 1 Abs. 2 lit. a EuGüVO	223
2. Ehebedingte Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit der Frau 3. Ehebedingte Erweiterung der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger	224
225	
II. Abgrenzung zum Statut der allgemeinen Ehwirkungen	226
1. Weitgehende Erfassung der allgemeinen Ehwirkungen durch die EuGüVO	226
2. Restanwendungsbereich des Art. 14 EGBGB	229
III. Abgrenzung zum Vertragsstatut	232
1. Verpflichtungsbeschränkungen	232
2. Gewährung von Sicherheiten für Schulden des Ehepartners	234
3. Gesamtläubigerstellung der Ehegatten und schuldbefreiende Leistung Dritter	235

4. Rückforderungsansprüche Dritter für unentgeltliche Zuwendungen an die Ehegatten (Nebengüterrecht)	237
a) Ausgangspunkt: Rückforderung von Zuwendungen zwischen den Ehegatten	237
b) Folgerungen für die Rückforderung von Zuwendungen Dritter	240
IV. Abgrenzung zum Gläubigeranfechtungsstatut und zum Insolvenzstatut	242
V. Abgrenzung zum Stellvertretungsstatut	245
1. Mitverpflichtung des anderen Ehegatten	246
2. Vertretung eines geschäftsunfähigen oder abwesenden Ehegatten	246
3. Allgemeine Stellvertretungsregeln	247
VI. Abgrenzung zum Prozessrechts- und Zwangsvollstreckungsstatut	247
1. Widerlegliche gesetzliche Vermutungen	247
2. Beweismittelbeschränkungen	250
D. Abgrenzung zwischen Ehegüterstatut und Sachenstatut	252
I. Strukturelle Begünstigungsfaktoren für das Auseinanderfallen von Güter- und Sachenstatut auf Basis der Güterrechtsverordnungen	253
1. Aufenthaltsprinzip und Unwandelbarkeitsgrundsatz	253
2. Grundsatz der Vermögenseinheit	254
a) Vermögenseinheit im Rahmen der objektiven Anknüpfung	255
b) Vermögenseinheit im Rahmen der Rechtswahl	256
c) Ersatzloser Wegfall des Art. 3a Abs. 2 EGBGB	259
d) Keine Relativierung des Problems durch Art. 13 EuGüVO	261
e) Zwischenfazit	263
3. Ausschluss des <i>renvoi</i>	263
4. Zwischenfazit	265
II. Eingrenzung des Problems	265
1. Schnittstellen zwischen Güter- und Sachenrecht	265
a) Unproblematisch: Umgang der <i>lex rei sitae</i> mit einem ihr unbekanntes dingliches Recht	266
b) Unproblematisch: Überlagerung der <i>lex rei sitae</i> mit güterrechtlichen Einschränkungen der Verfügungsmacht	268
c) Problematisch: Qualifikation des Erwerbsmodus bei der Zuordnung einer Sache zu einer bestimmten Vermögensmasse	269

2. Die problematischen Konstellationen im Überblick	270
a) Konstellation 1: Güterrechtliche Vergemeinschaftung von Vermögensgegenständen kraft Gesetzes	271
b) Konstellation 2: Gewillkürte Übertragung eines Gegenstandes in eine andere Vermögensmasse	274
c) Konstellation 3: Umwandlung von Gesamthands- in Bruchteileigentum kraft Gesetzes bei Beendigung der Gütergemeinschaft	275
d) Konstellation 4: Vermögensaufteilung nach Beendigung der Gütergemeinschaft	277
3. Die Bedeutung der Problematik für Drittbeziehungen und Drittschutz	280
III. Das Parallelproblem in der EuErbVO: Abgrenzung zwischen Erb- und Sachenstatut	282
IV. Die Lösung des Abgrenzungsproblems unter dem Regime der Güterrechtsverordnungen	283
1. Meinungsstand und Ausgangslage	283
2. Der Vorbehalt für „die Art der dinglichen Rechte“ in Art. 1 Abs. 2 lit. g EuGüVO	284
a) Erwerbsmodus kein Bestandteil des geschützten „Numerus clausus“ der dinglichen Rechte	284
b) Bestätigung durch Art. 27 lit. b EuGüVO („Übertragung von Vermögen von einer Kategorie in die andere“)	287
c) Zwischenfazit	289
3. Der Registervorbehalt in Art. 1 Abs. 2 lit. h EuGüVO	289
a) Schutz der konstitutiven Eintragungswirkung nach der <i>lex rei sitae</i>	290
b) Art. 1 Abs. 2 lit. h EuGüVO als <i>lex specialis</i> zu Art. 27 lit. b EuGüVO	292
c) Grundsatz der Vermögenseinheit als untaugliches Gegenargument	293
d) Folgerungen aus der Perspektive des deutschen Sachenrechts	295
4. Zwischenfazit	297
V. Folgerungen für die Praxis und für die güterrechtlichen Drittbeziehungen	298
E. Fazit zum 4. Teil	299

5. Teil: Die Anknüpfungsregeln der Güterrechtsverordnungen als Auslöser für Drittschutzprobleme	301
A. Objektive Anknüpfung und Drittbeziehungen	302
I. Die Regelungen über die objektive Anknüpfung im Überblick	302
1. EuGüVO	302
a) Primat der Aufenthaltsanknüpfung	302
b) Rechtsaktspezifische Auslegung des Aufenthaltsbegriffs und Berücksichtigung von Drittinteressen	303
2. EuPartVO: Anknüpfung an das Recht des Registerstaats	305
3. Ausweichklauseln	306
II. Prinzip der Unwandelbarkeit und Drittbeziehungen	308
III. Rückwirkender Statutentausch und Drittbeziehungen	310
1. Rückwirkung im Rahmen der Ausweichklausel	310
a) Unterschiedliche Rückwirkungszeiträume	310
b) Berücksichtigung der Drittinteressen im Rahmen einer gerichtlichen Ermessensentscheidung („kann“)?	311
2. Rückwirkung bei Begründung des ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts nach der Eheschließung	314
a) Rückwirkender Statutentausch als vorzugswürdige Lösung des Schwebezeitraumproblems	315
b) Begrenzung des potenziellen Rückwirkungszeitraums	316
c) Lösung des Drittschutzproblems durch analoge Anwendung des Art. 26 Abs. 3 UAbs. 3 S. 1 Halbs. 1 EuGüVO	319
3. Keine Rückwirkung bei nachträglicher Änderung des Staats der engsten Verbindung	320
B. Rechtswahl und Drittbeziehungen	321
I. Das Prinzip der Parteiautonomie und die praktische Bedeutung der Rechtswahl im Güterkollisionsrecht	323
II. Anfängliche Rechtswahl und Drittbeziehungen	325
III. Nachträgliche Rechtswahl und Drittbeziehungen	326
1. Nachträgliche Rechtswahl mit vereinbarter Rückwirkung	326
a) Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Rückwirkungsvereinbarung	327
aa) Formelle Wirksamkeit	328
bb) Materielle Wirksamkeit	329
b) Freie Wahl des Rückwirkungszeitraums	332
2. Nachträgliche Rechtswahl mit <i>ex nunc</i> -Wirkung	334
C. Fazit zum 5. Teil	335

6. Teil: Drittschutz beim Statutentausch und beim Statutenwechsel	337
A. Drittschutz beim rückwirkenden Statutentausch	338
I. Rückwirkende Rechtswahl und Drittschutzklauseln in anderen IPR-Rechtsakten	338
II. Normzwecke des Art. 22 Abs. 3 EuGüVO/EuPartVO und des Art. 26 Abs. 3 UAbs. 3 EuGüVO/Art. 26 Abs. 2 UAbs. 3 EuPartVO	340
III. Voraussetzungen des Drittschutzes nach Art. 22 Abs. 3 EuGüVO/ EuPartVO und Art. 26 Abs. 3 UAbs. 3 EuGüVO/Art. 26 Abs. 2 UAbs. 3 EuPartVO	343
1. Geschützte „Rechte“ des Dritten	343
a) Einbeziehung sämtlicher Arten vermögensbezogener Rechtspositionen	344
b) Beschränkung auf schon erworbene und gefestigte Rechtspositionen	345
c) Schutz des Dritten auch vor der Begründung oder Erweiterung von Pflichten	349
2. „Beeinträchtigung“ des Rechts des Dritten	351
a) Kein Ausschluss der Rückwirkung <i>zugunsten</i> Dritter – Erforderlichkeit eines Günstigkeitsvergleichs	351
b) Das Problem des Vergleichsgegenstands	354
aa) Günstigkeitsvergleich bei Art. 8 Abs. 1 S. 2 Rom I-VO: abstrakter Normvergleich nach Sachgruppen	354
bb) Günstigkeitsvergleich bei den Drittschutzklauseln: konkreter Ergebnisvergleich	356
cc) Verhältnis zum sachrechtlichen Drittschutz im materiellen Güterrecht	358
c) Maßgeblicher Vergleichszeitpunkt	360
3. Kausalität: Beeinträchtigung <i>aufgrund</i> der rückwirkenden Rechtswahl	361
4. Ausschluss des Bestandsschutzes bei Zustimmung des Dritten zur Rechtswahl?	362
IV. Wirkung des Drittschutzes („darf nicht“)	363
1. Keine Unwirksamkeit der Rechtswahl	363
2. Methoden einer auf die Drittbeziehungen beschränkten Korrektur	364
a) Kollisionsrechtliche <i>inter partes</i> -Wirkung oder Korrektur im gewählten Sachrecht?	364

b) Vorzugswürdigkeit der kollisionsrechtlichen <i>inter partes</i> - Lösung	366
c) Lösung von Anpassungsproblemen anhand der üblichen Instrumentarien	368
3. Zwischenfazit	369
V. Parteiautonomer Ausschluss einer drittbegünstigenden Rückwirkung?	370
VI. Zwischenfazit	372
B. Drittschutz beim Statutenwechsel	373
I. „Echte“ und „unechte“ Statutenwechsel	373
II. Analogiebedürftigkeit und Analogiefähigkeit der Drittschutzklauseln im Hinblick auf Statutenwechsel	374
III. Mögliche Anwendungsfälle für den Drittschutz beim Statutenwechsel	375
1. Kein Anwendungsfall: Änderung des Haftungsregimes zum Nachteil von Gläubigern	376
2. Anwendungsfall: Rückforderungsansprüche Dritter für vor dem Statutenwechsel getätigte Zuwendungen (Nebengüterrecht)	379
IV. Zwischenfazit	381
C. Drittschutz bei anfänglicher Rechtswahl?	381
D. Fazit zum 6. Teil	384
7. Teil: Der Schutz gutgläubiger Dritter nach Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	385
A. Grundlagen zu Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	386
I. Genese des Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	386
II. Strukturelle Unterschiede zu Art. 16 EGBGB a. F.	388
III. Normzweck des Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	391
B. Spezifische Grenzen des Anwendungsbereichs des Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	393
I. Beschränkung auf die Abwehr von Einwendungen der Ehegatte bzw. Partner?	393
1. Abwehr von Einwendungen und von Ansprüchen gegen den Dritten	394
2. Schutz des Dritten auch vor einer Vorenthaltung drittbegünstigender Wirkungen	395
II. Beschränkung auf den rechtsgeschäftlichen Verkehr	396
1. Herleitung der Beschränkung auf den rechtsgeschäftlichen Verkehr	397

a) Wortlaut	397
b) Normsystematik	398
c) Normzweck	399
2. Anwendbarkeit des Art. 28 EuGüVO/EuPartVO auf einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte	400
3. Konkretisierung im Hinblick auf einzelne Rechtsfragen	401
a) Qualifikationskriterium: unmittelbarer Zusammenhang der betroffenen Rechtsfrage zum Rechtsgeschäft	401
b) Qualifikation einzelner Rechtsfragen	402
III. Beschränkung auf unmittelbar am Rechtsgeschäft beteiligte Dritte	405
IV. Beschränkung des prozessualen Anwendungsbereichs	406
1. „Streitigkeiten“	406
2. Streitigkeiten „zwischen“ einem Dritten und einem oder beiden Ehegatten/Partnern	407
3. Erstreckung auf Vorfragen im Rahmen von Streitigkeiten zwischen einem Dritten und einem weiteren Dritten	408
V. Zwischenfazit	409
C. Voraussetzungen für die Gutgläubigkeit des Dritten	409
I. Die vermutete Bösgläubigkeit nach Art. 28 Abs. 2 EuGüVO/EuPartVO	410
1. Rechtsnatur: Art. 28 Abs. 2 EuGüVO/EuPartVO als unwiderlegliche Vermutung	410
2. Vermutung der Bösgläubigkeit aufgrund der Nähebeziehung des Güterstatuts zum Dritten oder zum Rechtsgeschäft (Art. 28 Abs. 2 lit. a EuGüVO/EuPartVO)	411
a) Art. 28 Abs. 2 lit. a sublit. i EuGüVO/EuPartVO	412
aa) Selbständige Erstfragenanknüpfung	412
bb) Getrennte Ermittlung des Geschäftsstatuts für das Verfügungs- und das Verpflichtungsgeschäft	413
cc) Anwendbarkeit des Art. 28 Abs. 2 lit. a sublit. i EuGüVO/EuPartVO nur bei objektiv berufenem Geschäftsstatut?	413
b) Art. 28 Abs. 2 lit. a sublit. ii EuGüVO/EuPartVO	414
c) Art. 28 Abs. 2 lit. a sublit. iii EuGüVO/EuPartVO	416
aa) Unionsrechtlich autonome Auslegung des Begriffs des „unbeweglichen Vermögens“	416
bb) Einbeziehung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	418

3. Vermutung der Bösgläubigkeit aufgrund einer Registereintragung oder sonstiger nationaler Publizitätsmittel (Art. 28 Abs. 2 lit. b EuGüVO/EuPartVO)	418
a) Kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV	419
b) Spezifische Auslegungsfragen des Art. 28 Abs. 2 lit. b EuGüVO/EuPartVO	420
aa) Erfasste Arten von Publizitätsmitteln	421
bb) Anforderungen an die Wirkung des Publizitätsmittels	422
cc) „Einhaltung“ der Publizitätsanforderungen	423
4. Bewertung des Art. 28 Abs. 2 EuGüVO/EuPartVO aus deutscher Sicht: geringfügige Schwächung des Verkehrsschutzes	424
II. Die Bösgläubigkeit nach Art. 28 Abs. 1 EuGüVO/EuPartVO	425
1. Bezugspunkt der Kenntnis bzw. des Kennenmüssens	426
a) Mögliche Auslegungsvarianten	426
b) Wortlaut des Art. 28 Abs. 1 EuGüVO/EuPartVO: Güterstatut als maßgeblicher Bezugspunkt	428
c) Bestätigung durch die Normsystematik	428
d) Keine durchgreifenden teleologischen Bedenken	430
e) Tolerierbarkeit punktueller Wertungswidersprüche	432
f) Zwischenfazit	435
2. Maßstab des guten Glaubens	435
a) Unionsrechtlich autonome und rechtsaktspezifische Auslegung des Fahrlässigkeitsmaßstabs	435
b) Nachforschungsobliegenheit des Dritten	436
aa) Relevante Einzelfallumstände	437
bb) Bedeutung der Kenntnis des Dritten von einzelnen Tatsachen	438
3. Beweislast	439
III. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Gutgläubigkeit	439
IV. Zwischenfazit	441
D. Rechtsfolgen bei Gutgläubigkeit des Dritten	442
I. Bestimmung des Ersatzgüterstatuts nach Art. 28 Abs. 3 EuGüVO/EuPartVO	442
1. Das Ersatzgüterstatut nach Art. 28 Abs. 3 lit. a EuGüVO/EuPartVO	443
2. Das Ersatzgüterstatut nach Art. 28 Abs. 3 lit. b EuGüVO/EuPartVO	443

3. Verhältnis zwischen Art. 28 Abs. 3 lit. a und lit. b EuGüVO/EuPartVO	444
II. Bestimmung des Ersatzgüterstands auf Grundlage des Ersatzgüterstatuts	446
III. Günstigkeitsvergleich	448
1. Konkreter Ergebnisvergleich	449
2. Verhältnis zum sachrechtlichen Drittschutz im materiellen Güterrecht	450
IV. Wahlrecht des Dritten?	451
1. Kein generelles Wahlrecht	451
a) Wortlaut	451
b) Normzweck	452
2. Wahlrecht nur zur Entscheidung des Günstigkeitsvergleichs in Zweifelsfällen	454
V. Zwischenfazit	455
E. Art. 28 EuGüVO/EuPartVO aus der Perspektive des deutschen Rechts	456
I. Verhältnis des Art. 28 EuGüVO/EuPartVO zum sachenrechtlichen Gutgläubensschutz der deutschen <i>lex rei sitae</i>	456
1. Güterstandbedingtes Fehlen der Alleineigentümerstellung des verfügenden Ehegatten	457
a) Nebeneinander von Art. 28 EuGüVO/EuPartVO und sachenrechtlichem Gutgläubensschutz	457
b) Folgen für den Gutgläubensschutz bei Verfügungen über bewegliche Sachen	458
c) Folgen für den Gutgläubensschutz bei Verfügungen über Grundstücke	459
2. Verfügungsbeschränkungen	461
3. Zwischenfazit	463
II. Art. 28 EuGüVO/EuPartVO im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht	463
1. Gläubigerschutz bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen	464
a) Mithaftung in der Gütergemeinschaft	464
aa) Gutgläubensschutz in Bezug auf die Einordnung als gemeinschaftliche Schuld	465
bb) Kein Gutgläubensschutz in Bezug auf die Haftungsobjekte	467
cc) Zwischenfazit	469

dd) Folgeproblem: Fehlen von Regelungen zur Gütergemeinschaft in dem nach Art. 22 bis 26 EuGüVO/EuPartVO „an sich“ berufenen Güterrecht	470
ee) Folgerungen für das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht	471
b) Eigentumsvermutungen	474
aa) Kein Gutgläubensschutz nach Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	475
bb) Exkurs: Bedeutung des Gutgläubigkeitserfordernisses in Art. 16 Abs. 2 EGBGB a. F.	476
c) Gläubigerschutzvorschriften bei Vermögensübertragung zwischen Ehegatten	477
2. Gläubigerschutz bei der Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen	479
3. Gutgläubiger Erwerb im Rahmen der Zwangsvollstreckung zur Bewirkung einer Übereignung	480
F. Fazit zum 7. Teil	483
8. Teil: Drittschutz und Eingriffsnormen	485
A. Die praktische Bedeutung der Vorrangproblematik	485
I. Beschränkung des Art. 30 Abs. 1 EuGüVO/EuPartVO auf die Durchsetzung von Eingriffsnormen der <i>lex fori</i>	486
II. Auseinanderfallen von Ersatzgüterstatut und <i>lex fori</i> als Bedingung für das Auftreten der Vorrangproblematik	486
B. Qualifikation drittschutzrelevanter Normen als Eingriffsnormen (Art. 30 Abs. 2 EuGüVO/EuPartVO)	488
C. Vorrang des Art. 30 vor Art. 28 EuGüVO/EuPartVO	491
D. Fazit zum 8. Teil	493
Zusammenfassung der Ergebnisse	495
Literaturverzeichnis	499
Sachregister	521

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
A.C.	Law Reports Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
argZHG	Código Civil y Comercial (argentinisches Zivil- und Handelsgesetzbuch)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BeckOGK	Beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
belCC	Code civil belge (belgisches Zivilgesetzbuch)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BNotO	Bundesnotarordnung
bolCF	Código de familia (bolivianisches Familiengesetzbuch)
brasCC	Código Civil brasileiro (brasilianisches Zivilgesetzbuch)
Brüssel I-VO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (Verordnung [EG] Nr. 44/2001)

Brüssel Ia-VO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (Verordnung [EU] Nr. 1215/2012)
Brüssel IIa-VO	Europäische Ehe- und Sorgerechtsverordnung (Verordnung [EG] Nr. 2201/2003)
BT	Bundestag
bulFGB	Semeen kodeks (bulgarisches Familiengesetzbuch)
BW	Burgerlijk Wetboek (niederländisches Zivilgesetzbuch)
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDT	Cuadernos de Derecho Transnacional
chilCC	Código Civil de la República de Chile (chilenisches Zivilgesetzbuch)
chinEheG	中华人民共和国婚姻法 (Ehegesetz der Volksrepublik China)
COM	Kommissionsdokument
dänEhewG	Lov om ægteskabs indgåelse og opløsningvom (dänisches Ehewirkungsgesetz)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/dieselben
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Dok.	Dokument
Drucks.	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft, Erwägungsgrund/Erwägungsgründe
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
Einls.	Einleitungssatz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung [EU] Nr. 650/2012)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Europäische Ehegüterrechtsverordnung (Verordnung [EU] 2016/1103)
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung (Verordnung [EU] 2015/848)
EuPartVO	Europäische Verordnung über das Güterrecht eingetragener Partnerschaften (Verordnung [EU] 2016/1104)
EuUntVO	Europäische Unterhaltsverordnung (Verordnung [EG] Nr. 4/2009)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRB	Der Familien-Rechtsberater

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
finEheG	Avioliittolaki (finnisches Ehegesetz)
FJR	Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
franZCC	Code civil von 1804 (französisches Zivilgesetzbuch)
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grZGB	Αστικός Κώδικας (griechisches Zivilgesetzbuch)
Halbs.	Halbsatz
HdB	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
h.Lit.	herrschende Literatur
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IFL	International Family Law
IHR	Internationales Handelsrecht
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IntGüRVG	Internationales Güterrechtsverfahrensgesetz
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
irFHPA	Family Home Protection Act 1976 (irisches Gesetz zum Schutz der Familienwohnung)
i. S. d.	im Sinne des/im Sinne der
islEheG	Hjúskaparlög (isländisches Ehegesetz)
italCC	Codice civile italiano (italienisches Zivilgesetzbuch)
i. V. m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JbItalR	Jahrbuch für Italienisches Recht
JBl	Juristische Blätter
JCP N	La Semaine Juridique et Immobilière – Notariale et Immobilière
jurisPK	juris PraxisKommentar
JUSTCIV	Working Party on Civil Law Matters (Arbeitsgruppe des Rates des EU)
JZ	Juristenzeitung

Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KOM	Kommissionsdokumente
krit.	kritisch
Lit.	Literatur
lit.	litera
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
L. Q. Rev.	Law Quarterly Review
luxCC	Code civil (luxemburgisches Zivilgesetzbuch)
MCA	Matrimonial Causes Act 1973 (England und Wales)
mexCC	Código Civil Federal (mexikanisches Zivilgesetzbuch)
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MünchKomm	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis
n. F.	neue Fassung
NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW – Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	NomosKommentar
norwEheG	Lov om ekteskap (norwegisches Ehegesetz)
notar	Monatsschrift für die gesamte notarielle Praxis
NotBZ	Zeitschrift für notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NZ	Österreichische Notariatszeitung
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
öAnfO	Österreichische Anfechtungsordnung
öEheG	Österreichisches Ehegesetz
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
öNotAktG	Österreichisches Notariatsaktsgesetz
paraCC	Código Civil Paraguayo (paraguayisches Zivilgesetzbuch)
philFGB	Family Code of the Philippines (philippinisches Familiengesetzbuch)
polFVGB	Kodeks rodzinny i opiekuńczy (polnisches Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch)
portCC	Código Civil Português (portugiesisches Zivilgesetzbuch)
PStG	Personenstandsgesetz

RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Verordnung [EG] Nr. 593/2008)
Rom II-VO	Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Verordnung [EG] Nr. 864/2007)
Rom III-VO	Verordnung über das Scheidungsrecht (Verordnung [EU] Nr. 1259/2010)
Rspr.	Rechtsprechung
rumCC	Codul civil (rumänisches Zivilgesetzbuch)
russFGB	Семейный кодекс Российской Федерации (Familiengesetzbuch der russischen Föderation)
russZGB	Гражданский кодекс Российской Федерации, ГК РФ (russisches Zivilgesetzbuch)
S.	Satz, Seite
scFLA 1985	Family Law (Scotland) Act 1985
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
schwIPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
schwOR	Fünfter Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Obligationenrecht)
schwZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Sec.	Section
svkZGB	Občiansky zákoník (slowakisches Zivilgesetzbuch)
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt
spanCC	Código Civil (spanisches Zivilgesetzbuch)
StAZ	Das Standesamt (Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands)
str.	strittig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
stv.	stellvertretend
Subsec.	Subsection
swEheGB	Äktenskapsbalk 1987:230 (schwedisches Ehegesetzbuch)
tsZGB	Občanský zákoník (tschechisches Zivilgesetzbuch)
türkOGB	Borçlar Kanunu (türkisches Obligationengesetzbuch)
türkZGB	Türk Medenî Kanunu (türkisches Zivilgesetzbuch)
u. a.	unter anderem, und andere
UAbs.	Unterabsatz
umstr.	umstritten
ungEFVG	Törvény a házasságról, a családról és a gyámságról (ungarisches Gesetz über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft)
UntProt	Haager Unterhaltsprotokoll

u. U.	unter Umständen
v.	versus
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb./Vorbem.	Vorbemerkung
WZGA	Abkommen vom 4.2.2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft
YPIL	Yearbook of Private International Law
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
zit.	zitiert
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einführung

A. Problemstellung und Ziele der Untersuchung

Nach jahrelanger Diskussion hat der Rat der Europäischen Union am 24. Juni 2016 die Verordnung (EU) 2016/1103 (EuGüVO)¹ und die Verordnung (EU) 2016/1104 (EuPartVO)² verabschiedet, die das internationale Güterrecht der Ehen und eingetragenen Partnerschaften umfassend regeln. Zwar konnte keine Einstimmigkeit unter allen EU-Mitgliedstaaten erzielt werden, sodass man wie schon bei der Rom III-VO³ auf das Instrument der Verstärkten Zusammenarbeit ausweichen musste. Es nehmen aber immerhin 18 Mitgliedstaaten an den Güterrechtsverordnungen teil; diese sind damit erfolgreicher als die Rom III-VO⁴. Seit dem 29. Januar 2019 befinden sich die Güterrechtsverordnungen nunmehr in Geltung.⁵

Mit den Güterrechtsverordnungen hat der europäische Gesetzgeber den Prozess der unionsrechtlichen Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts fortgesetzt. Dabei kommt den Güterrechtsverordnungen im System des unionalen IPR und IZVR eine doppelte Bedeutung zu: Auf dem Gebiet des *Familienrechts* treten sie neben die vorhandenen Teilkodifikationen

¹ Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. EU L 183 v. 8.7.2016, S. 1 ff.

² Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. EU L 183 v. 8.7.2016, S. 30 ff.

³ Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. EU L 343 v. 29.12.2010, S. 10 ff.

⁴ Im Fall der Rom III-VO waren an der Verstärkten Zusammenarbeit zunächst nur 14 Mitgliedstaaten beteiligt, siehe die Aufzählung in EG 6 Rom I-VO; inzwischen sind den Verordnungen drei weitere Staaten beigetreten: Litauen, Griechenland und Estland.

⁵ Zum zeitlichen Anwendungsbereich unten noch näher 2. Teil C. I. (S. 125 ff.).

(Brüssel IIa-VO⁶, Rom III-VO und EuUntVO⁷) und schließen hier – wenn auch nur für die beteiligten Mitgliedstaaten – die auf dem Gebiet des Güterrechts bestehende Lücke.⁸ Zugleich bilden die Güterrechtsverordnungen zusammen mit der EuErbVO⁹ erste Bausteine für ein vereinheitlichtes internationales *Vermögensrecht*¹⁰, das in zentralen Bereichen wie dem Gesellschaftsrecht und insbesondere dem Sachenrecht noch auf eine unionsrechtliche Kodifikation wartet¹¹.

Die vermögensrechtliche Bedeutung des materiellen Güterrechts auf sachrechtlicher Ebene beschränkt sich nicht auf die Rechtsbeziehungen der Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartner untereinander, sondern erstreckt sich in vielfältiger Weise auf das Verhältnis zu Dritten und damit auf den allgemeinen Rechtsverkehr. So finden sich in den meisten Güterrechtsordnungen Beschränkungen der Verfügungsmacht der Ehegatten und eingetragenen Partner, und dies nicht nur in Güterständen der Gütergemeinschaft; auch Paare, die in einem Güterstand der Gütertrennung leben, können Beschränkungen unterworfen sein. Prominenteste Beispiele sind die Verfügungsbeschränkungen bei Veräußerung des Familienheims oder von Haushaltsgegenständen. Weiterhin existieren in Güterständen der aufgeschobenen Gütergemeinschaft und des Zugewinnausgleichs sog. Rückholansprüche. Sie ermöglichen es einem Ehegatten oder eingetragenen

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. EU L 338 v. 23.12.2003, S. 1 ff.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. EU L 7 v. 10.1.2009, S. 1 ff. Siehe zum Kollisionsrecht Art. 15 EuUntVO i. V. m. dem Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (Haager Unterhaltsprotokoll), abrufbar unter <<https://assets.hchch.net/docs/d5f89587-f5f1-4c86-aa40-70472892cf11.pdf>> (zuletzt abgerufen am 20.4.2019); deutsche Übersetzung abrufbar unter <<https://assets.hchch.net/upload/text38d.pdf>> (zuletzt abgerufen am 20.4.2019).

⁸ Vgl. *Raupach*, Ehescheidung mit Auslandsbezug, S. 292. Es handelt sich freilich nicht um die letzte Lücke; siehe zum Vereinheitlichungsprozess im europäischen internationalen Familienrecht und den verbleibenden Lücken den Überblick bei *Dutta*, ZEuP 2016, 427 (429 ff.).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. EU L 201 v. 27.7.2012, S. 107 ff.

¹⁰ Vgl. zum Zusammenspiel zwischen der EuErbVO und den Güterrechtsverordnungen *Buschbaum*, GPR 2014, 4 (6 f.).

¹¹ Siehe zum Diskussionsstand und zu den existierenden Vorschlägen zu einer Vereinheitlichung auf diesen Gebieten *Kieninger*, IPRax 2017, 200 (201 ff.); speziell zum Sachenrecht *Kieninger*; in: FS Coester-Waltjen, S. 469 ff.

Partner, zunächst wirksame Verfügungen des anderen Partners, die den Vermögensausgleich bei Beendigung des Güterstands gefährden, wieder rückgängig zu machen und die betroffenen Vermögensgegenstände vom Dritten zurückzufordern. Einige Rechtsordnungen beschränken zudem die Verpflichtungsmacht der Ehegatten und Lebenspartner für bestimmte Arten von Schuldverträgen. Sogar die Ausübung von Gestaltungsrechten kann an die Mitwirkung des Partners gebunden sein (z. B. die Kündigung des Mietvertrags der Ehwohnung). Umgekehrt kann das Ehevermögensrecht aber auch eine für Dritte günstige Wirkung entfalten, etwa durch die Mitverpflichtung des nicht-kontrahierenden Ehegatten bzw. Partners bei „Schlüsselgewalt“-Geschäften oder durch die Eigentumsvermutungen, die Dritten bei der Vollstreckung wegen einer persönlichen Schuld eines Ehegatten oder eingetragenen Partners zugutekommen.

Solche Regelungen existieren nicht in allen nationalen Rechtsordnungen und sind dort, wo es sie gibt, ganz unterschiedlich ausgestaltet. Da mit einer Vereinheitlichung des materiellen Güterrechts in der näheren Zukunft nicht zu rechnen ist¹², wird es kurz- und mittelfristig bei diesem güterrechtlichen Flickenteppich bleiben. Dem internationalen Güterrecht kommt daher eine überragende praktische Bedeutung zu. Diese wird sogar noch zunehmen, da mit der wachsenden Mobilität der Unionsbürger auch die Zahl der grenzüberschreitenden Sachverhalte mit güterrechtlichem Bezug stetig ansteigt. So gab es in der Europäischen Union bereits zu Beginn des Jahrzehnts rund 16 Millionen internationale Paare, was 13 Prozent der Gesamtzahl der Ehen entspricht.¹³ Und der Trend hält an.¹⁴ Dementsprechend wächst auch die Zahl der güterrechtlich überlagerten Rechtsverhältnisse mit Dritten, die kollisionsrechtlich zu bewältigen sind. Dem war sich der europäische Gesetzgeber durchaus bewusst: Die Güterrechtsverordnungen erfassen explizit nicht nur das Vermögensrecht der Ehegatten und eingetragenen Partner im Innenverhältnis, sondern nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1

¹² Bislang wurden in der Wissenschaft nur unverbindliche Prinzipien zum ehelichen Güterrecht erarbeitet, siehe *Boele-Woelki/Ferrand/González Beilfuss/Jänterä-Jareborg/Lowe/Martiny/Pintens*, Principles of European family law (2013), vgl. hierzu auch *Dethloff*, in: FS v. Hofmann, S. 73; *Dethloff/Timmermann*, NZFam 2016, 1076 ff.

¹³ European Policy Evaluation Consortium (EPEC), Impact Assessment Study on Community Instruments concerning matrimonial property regimes and property of unmarried couples with transnational elements, final report to the European Commission (5.3.2010), abrufbar unter <<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/48820a62-4950-4ebb-a20c-d5bc9f35bd84/language-en>> (zuletzt abgerufen am 20.4.2019).

¹⁴ Siehe etwa zu Deutschland die Daten des Statistischen Bundesamts (abrufbar unter <<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/eheschliessungen-deutsch-auslaender.html>>, zuletzt abgerufen am 20.4.2019): Die Zahl der neuen Eheschließungen zwischen Deutschen und Ausländern ist von 43.727 im Jahr 2013 auf 48.167 im Jahr 2016 gestiegen.

lit. a EuGüVO¹⁵/Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 lit. b EuPartVO¹⁶ und Art. 27 lit. f EuGüVO/EuPartVO¹⁷ auch deren vermögensrechtliche Außenbeziehungen.

Damit folgen die Drittbeziehungen im Ausgangspunkt auch denselben kollisionsrechtlichen Regeln wie die vermögensrechtlichen Innenbeziehungen der Ehegatten und eingetragenen Partner. Diese orientieren sich aber nicht zwingend auch an den Interessen des Dritten. Dies zeigt etwa das Beispiel eines deutschen Ehepaars, das seinen ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung in Frankreich hatte und später nach Deutschland zurückgezogen ist. Aufgrund der unwandelbaren Aufenthaltsanknüpfung (Art. 26 Abs. 1 lit. a EuGüVO) bleibt es auch nach der Rückkehr nach Deutschland bei der Anwendung des französischen Güterrechts. Es gelten damit grundsätzlich auch die teils strengeren Verfügungsbeschränkungen des französischen Ehevermögensrechts. Mit deren Anwendbarkeit wird aber ein Dritter, der von einem der Ehegatten eine in Deutschland belegene Sache erwirbt, kaum rechnen. Problematisch ist weiterhin, dass es nach den Anknüpfungsregeln der Güterrechtsverordnungen in bestimmten Konstellationen zu *ex tunc* wirkenden Statutenwechseln kommen kann. Die rückwirkende Geltung eines anderen nationalen Güterrechtsregimes erfasst grundsätzlich auch Rechtsgeschäfte, die ein Ehegatte oder Partner im Zwischenzeitraum mit einem Dritten abgeschlossen hat. Dem Dritten droht daher ein Verlust bereits erworbener Rechtspositionen.

Die Folge ist ein erhebliches Bedürfnis für einen kollisionsrechtlichen Drittschutz. Dem hat der Ordnungsgeber zwar teils schon selbst Rechnung getragen: In Art. 22 Abs. 3 EuGüVO/EuPartVO¹⁸ und Art. 26 Abs. 3 UAbs. 3 EuGüVO/Art. 26 Abs. 2 UAbs. 3 EuPartVO¹⁹ hat er für Fälle rückwirkender Statutenwechsel sog. Drittschutzklauseln und in Art. 28 EuGüVO/EuPartVO²⁰ eine Verkehrsschutzvorschrift zugunsten gutgläubiger Dritter geschaffen. Diese Regelungen sind allerdings in vielerlei Hinsicht lückenhaft und auslegungsbedürftig. Sie können nicht mehr als einen normativer Ausgangspunkt für die Lösung der vielfältigen Drittschutzprobleme sein, derer sich im Detail die Rechtsprechung und die Wissenschaft anzunehmen haben.

Offene Fragen bestehen dabei nicht nur im Hinblick auf die Interpretation der Vorschriften selbst, sondern auch in Bezug auf ihr Verhältnis zu angrenzenden Kollisionsnormen innerhalb und außerhalb der Güterrechtsverordnungen. Innerhalb der Verordnungen besteht eine Konkurrenz zwischen dem in Art. 28

¹⁵ Siehe hierzu auch EG 18 Satz 3, EG 20 Halbs. 2 und EG 72 Satz 1 EuGüVO.

¹⁶ Siehe hierzu auch EG 20 Halbs. 2 und EG 70 Satz 1 EuPartVO

¹⁷ Siehe hierzu auch EG 52 Satz 2 EuGüVO und EG 51 Satz 2 EuPartVO.

¹⁸ Siehe hierzu auch EG 46 Satz 3 EuGüVO und EG 45 Satz 3 EuPartVO.

¹⁹ Siehe hierzu auch EG 51 Satz 2 EuGüVO und EG 50 Satz 2 EuPartVO.

²⁰ Siehe hierzu auch EG 52 Satz 3 EuGüVO und EG 51 Satz 3 EuPartVO.

EuGüVO/EuPartVO normierten Gutgläubensschutz und dem Vorrang von Eingriffsnormen in Art. 30 EuGüVO/EuPartVO. Im Hinblick auf die Reichweite des Güterstatuts der EuGüVO/EuPartVO ist insbesondere die Abgrenzung zum Sachenstatut klärungsbedürftig. Diese Frage ist für den Rechtsverkehr mit Dritten von erheblicher Bedeutung, da sie unmittelbare Auswirkungen auf die Eigentumslage hat.

Diesen und weiteren offenen Fragen der Drittbeziehungen und des Drittschutzes in den Güterrechtsverordnungen widmet sich die vorliegende Untersuchung.

B. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes

I. Drittbeziehungen und Drittschutz

Wenn die „Drittbeziehungen“ in den Europäischen Güterrechtsverordnungen zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden, so sind damit privatrechtliche Rechtsbeziehungen gemeint, die zwischen einem Ehegatten oder Partner oder beiden Ehegatten oder Partnern auf der einen Seite und einer beliebigen sonstigen (natürlichen oder juristischen) Person auf der anderen Seite bestehen und deren genauer Umfang durch das Güterstatut bestimmt wird. Dabei liegt der Fokus auf rechtsgeschäftlich begründeten Rechtsbeziehungen. Es kann aber punktuell auch um güterrechtliche Überlagerungen gesetzlicher Schuldverhältnisse gehen, etwa im Zusammenhang mit der Haftung von Ehegatten und Partnern für deliktische Ansprüche. Abzugrenzen ist der Begriff der „Drittbeziehungen“ von dem umfassenderen Begriff der „Außenwirkungen“ der Ehe bzw. Partnerschaft, der auch andere Aspekte wie etwa Fragen der Vertretungsbefugnis vor Gericht umfasst²¹. Letztere sollen hier ausgeklammert werden.

Der Begriff „Drittschutz“ beinhaltet, wie schon angedeutet wurde, zwei unterschiedliche Komponenten: zum einen den *Bestandsschutz*, der von den Drittschutzklauseln in Art. 22 Abs. 3 EuGüVO/EuPartVO und Art. 26 Abs. 3 UAbs. 3 EuGüVO/Art. 26 Abs. 2 UAbs. 3 EuPartVO gewährleistet wird, zum anderen den *Verkehrsschutz*, der einheitlich in Art. 28 EuGüVO/EuPartVO geregelt ist. Dem „Verkehrsschutz“ kann man zwar auch eine objektive Funktion zusprechen, da er im Interesse der Allgemeinheit zur „Leichtigkeit des Rechtsverkehrs“²² beiträgt²³. Dieser gemeinwohlbezogenen Dimension des Verkehrsschutzes kommt

²¹ Vgl. Staudinger/*Mankowski*, BGB, Art. 14 EGBGB Rn. 305.

²² So zur Rechtfertigung des gutgläubigen Erwerbs im deutschen Sachenrecht MünchKomm-BGB/*Oechsler*, § 932 Rn. 3.

²³ Vgl. auch *Martiny*, in: Liber Amicorum Pintens, S. 903 (916): „protection of legal certainty and ensuring trust in the legal rules of the marketplace“. Als Teilaspekt dessen könnte

jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung zu.²⁴ Im Vordergrund steht der Schutz der Verkehrsinteressen als individuelles internationalprivatrechtliches Interesse²⁵ des Dritten.²⁶

II. Drittschutz im internationalen Güterrecht

Die Untersuchung hat gerade die Drittbeziehungen und den Drittschutz in den Güterrechtsverordnungen, also im *internationalen* Güterrecht zum Gegenstand.

1. Abgrenzung zum sachrechtlichen Drittschutz

Hiervon zu unterscheiden ist der Drittschutz im Güterrecht auf *sachrechtlicher Ebene*. Beim sachrechtlichen Drittschutz geht es zum einen um die Situation, dass die Ehegatten durch eine güterrechtliche Vereinbarung, also im Rahmen eines Ehevertrags, den gesetzlichen Güterstand der anwendbaren Rechtsordnung zugunsten eines Wahlgüterstands abwählen oder in Teilen modifizieren. Diese Option besteht in nahezu allen nationalen Güterrechtsregimen.²⁷ Damit die Ehegatten/Partner die Vereinbarungen Dritten entgegenhalten können, müssen jedoch in den meisten Rechtsordnungen zusätzliche Publizitätsanforderungen erfüllt sein²⁸: Teilweise entfaltet die Vereinbarung erst dann Wirkung zulasten Drit-

man auch den Schutz der Aussagekraft öffentlicher Register ansehen, den *Weber*, DNotZ 2016, 659 (685) als Normzweck des Art. 28 EuGüVO ausmacht.

²⁴ Vgl. auch *von Bar*, IPR II, § 1 Rn. 53 ff., der im Zusammenhang mit dem Verkehrsschutz im EVÜ davon ausgeht, dass sich bei allseitigen Kollisionsnormen der „Akzent vom Verkehrsschutz auf einen Gutglaubensschutz“ verlagert hat.

²⁵ Siehe hierzu *Kegel/Schurig*, IPR, § 2 II 2 (S. 137 ff.); siehe auch *Fischer*, Verkehrsschutz im internationalen Vertragsrecht, S. 104 ff., 175: Verkehrsschutz als „kollisionsrechtliches Prinzip“.

²⁶ Näher zum Schutzzweck des Art. 28 EuGüVO/EuPartVO unten noch 7. Teil A. III. (S. 391 ff.).

²⁷ Siehe den rechtsvergleichenden Überblick bei *Boele-Woelki/Ferrand/González Beilfuss/Jänterä-Jahreborg/Lowe/Martiny/Pintens*, Principles of European family law, S. 100 ff.

²⁸ Siehe zu den Unterschieden zwischen den Publizitätssystemen in den EU-Mitgliedstaaten *Boele-Woelki/Braat/Curry-Sumner* (Hrsg.), European Family Law in Action, S. 1161 ff. (Question 194); *Consortium Asser – UCL*, Analyse Comparative des Rapports Nationaux et Propositions d’Harmonisation (2003), französische Fassung abrufbar unter <ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/regimes/report_regimes_030703_fr.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.4.2019), S. 39, 88 f., 181 f.; *Feldtmann/von Freyhold/Vial/Bühler*, Facilitating Life Events (comparative study on the legislation of the Member States of the European Union on civil status), Final Report for the European Commission, abrufbar unter <http://www.freyvial.de/Publications/Civil_Status_in_Europe_Fullreport.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.4.2019); *Lagarde*, in: Gottwald (Hrsg.), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, S. 1 (8 f.); *Martiny*, in: Liber Amicorum Pintens, S. 903 (906 ff.); siehe

ter, wenn die Ehegatten/Partner sie in einem öffentlichen Güterrechtsregister eintragen lassen (so z. B. im griechischen [Art. 1403 Abs. 2 grZGB²⁹], im portugiesischen [Art. 1711 Abs. 1 portCC]³⁰ und – für bestimmte Arten von Vereinbarungen – im norwegischen Recht [§ 55 Abs. 1 norwEheG³¹]).³² Andere Rechtsordnungen ermöglichen zwar eine Registrierung des Güterstands; die fehlende Eintragung ist für die Wirkung gegenüber Dritten aber unschädlich, wenn der Dritte bei Abschluss des betroffenen Rechtsgeschäfts Kenntnis von der Vereinbarung hatte (so z. B. im belgischen [Art. 1395 § 2 belgCC³³], deutschen [§ 1412

auch die Datenbank „Couples of Europe – The law for couples in the 27 EU countries“, abrufbar unter <<http://www.coupleseurope.eu>> (zuletzt abgerufen am 20.4.2019).

²⁹ Astikos Kodikas (Αστικός Κώδικας, griechisches Zivilgesetzbuch) vom 15.3.1940; siehe Angaben zu den letzten Änderungen und eine deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *Kastrisios*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Griechenland, S. 52 ff.

³⁰ Código Civil Português (portugiesisches Zivilgesetzbuch) vom 25.11.1966; siehe Angaben zu den letzten Änderungen sowie eine deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *Nordmeier*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Portugal, S. 55 ff.

³¹ Lov om ekteskap (norwegisches Ehegesetz) Nr. 47 vom 4.7.1991; siehe Angaben zu den letzten Änderungen und eine deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *Sperr*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Norwegen, S. 77 ff.

³² In den übrigen skandinavischen Rechtsordnungen ist die Registrierung der güterrechtlichen Vereinbarung nicht nur Voraussetzung für die Wirkung gegenüber Dritten, sondern schon Voraussetzung für die Wirkung im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten. Siehe zum *dänischen* Recht: § 37 danEheG – Lov om ægteskabs indgåelse og opløsningvom (dänisches Ehewirkungsgesetz) vom 18.3.1925; siehe die deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *Giesen*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Dänemark, S. 65 ff. Zum *finnischen* Recht: § 44 Abs. 1 finEheG – Avioliittolaki (finnisches Ehegesetz), Gesetz Nr. 234 vom 13.6.1929; siehe deutsche Übersetzung bei *Arends*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Finnland, S. 35 ff. Zum *isländischen* Recht: Art. 82 ff. islEheG – Hjúskaparlög (isländisches Ehegesetz), Gesetz Nr. 31/1993 vom 14.4.1993; siehe die Angaben zu den letzten Änderungen sowie eine deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *Bahner*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Island, S. 20 ff. Zum *schwedischen* Recht: § 7:3 Abs. 3 und 4 swEheG – Äktenskapsbalk (schwedisches Ehegesetz), Gesetz Nr. 1987:230 vom 14.5.1987; siehe deutsche Übersetzung bei *Giesen*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Schweden, S. 53 ff.

³³ Code civil belge (belgisches Zivilgesetzbuch), in Kraft getreten am 21.3.1804 (belgische Fortentwicklung des französischen Code civil); siehe Angaben zu den letzten Änderungen und eine deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *Pintens*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Belgien, S. 78 ff. Die Vorschrift wurde neu eingeführt und gilt für Vereinbarungen, die ab dem 1.9.2015 beurkundet wurden; siehe zum alten und zum Übergangsrecht *Hustedt*, in: Süß/Ring (Hrsg.), Eherecht in Europa, Länderbericht Belgien, Rn. 58 f.

BGB] und niederländischen Recht [Art. 1:116 Abs. 1 BW³⁴]). In wieder anderen Rechtsordnungen, in denen es kein öffentlich einsehbares Güterrechtsregister gibt, ist stets die positive Kenntnis des Dritten von der Vereinbarung erforderlich (so z. B. im polnischen [Art. 47/1 polFVGB³⁵] und russischen Recht [Art. 46 Abs. 1 russFGB³⁶]). In Frankreich, wo es ebenfalls kein Güterrechtsregister gibt, genügt es für die Wirkung eines Ehevertrags gegenüber Dritten, dass dieser in der Eheschließungsurkunde angegeben und dem Standesbeamten vorgelegt wird (Art. 1394 Abs. 2 franzCC³⁷); auf die Kenntnis des Dritten kommt es nur dann an, wenn diese Formalitäten nicht eingehalten wurden (Art. 1394 Abs. 3 franzCC³⁸).³⁹ Nur wenige Rechtsordnungen lassen die formgerechte Vereinbarung zwischen den Ehegatten für die Wirkung gegenüber Dritten genügen und verzichten auf einen Publizitätsakt (so z. B. das schweizerische⁴⁰ und das türkische Recht⁴¹). Solche nationalen Regelungen über die Wirksamkeit einer Güter-

³⁴ Burgerlijk Wetboek (niederländisches Zivilgesetzbuch), in Kraft getreten am 1.10.1838, siehe deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *W. Weber/Breemhaar*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Niederlande, S. 76 ff.

³⁵ Kodeks rodzinny i opiekuńczy (polnisches Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch) vom 25.2.1964; siehe Angabe zu den letzten Änderungen und eine deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *de Vries*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Polen, S. 55 ff.

³⁶ Семейный кодекс Российской Федерации (Familiengesetzbuch der russischen Föderation) vom 29.12.1995; siehe die Angaben zu den letzten Änderungen sowie eine deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *Lorenz*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Russische Föderation, S. 44 ff.

³⁷ Code civil, in Kraft getreten am 21.3.1804; siehe Angaben zu den letzten Änderungen sowie eine deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *Henrich/Schönberger*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankreich, S. 55 ff.

³⁸ Bei Nichteinhaltung der Formalitäten kann die ehevertragliche Güterstandswahl Dritten nach Art. 1394 Abs. 3 franzCC nur dann entgegengehalten werden, wenn in dem Vertrag, der mit dem Dritten geschlossen wird, angegeben wird, dass ein Ehevertrag existiert.

³⁹ Siehe zur Wirksamkeit eines Güterstandswechsels *nach der Eheschließung* gegenüber Dritten Art. 1397-6 Abs. 1 franzCC: Danach wird der Wechsel Dritten gegenüber drei Monate nach Erfüllung der in Art. 1397-5 franzCC normierten Formalitäten wirksam. Werden diese Formalitäten nicht eingehalten, kann der Güterstandswechsel dem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn die Ehegatten in dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag ihren neuen Güterstand angegeben haben (Art. 1397-6 Abs. 2 franzCC).

⁴⁰ Das früher in der Schweiz existierende Güterrechtsregister wurde zum 1.1.1988 abgeschafft, vgl. *Schwenzer/Bock*, in: Boele-Woelki/Braat/Curry-Sumner (Hrsg.), European Family Law in Action IV, Switzerland, S. 1169 (Question 194). Dementsprechend wurde auch die frühere Drittschutzvorschrift in Art. 248 a. F. schwZGB gestrichen.

⁴¹ Vgl. Art. 205 türkZGB – Türk Medenî Kanunu (türkisches Zivilgesetzbuch) vom 22.1.2001, siehe Angaben zu den letzten Änderungen sowie eine deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *Rumpf/Odenthal*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei, S. 62 ff.

standswahl gegenüber Dritten sollen nicht unmittelbar Gegenstand der Untersuchung sein. Sie spielen aber mittelbar im Rahmen der kollisionsrechtlichen Gutgläubensvorschrift des Art. 28 EuGüVO/EuPartVO eine Rolle, da die Registrierung des Güterstands in einem nationalen Register nach Absatz 2 lit. b eine Vermutung für die Bösgläubigkeit des Dritten im Hinblick auf das anwendbare Recht begründet.

Daneben finden sich in einigen nationalen Güterrechten punktuell weitere sachrechtliche Drittschutzvorschriften als Annex zu güterrechtlichen Regelungen, die sich nachteilhaft für Dritte auswirken können. Das praktisch wichtigste Beispiel betrifft Verfügungsbeschränkungen, die – wie im Fall der Verfügungsbeschränkungen für die Ehewohnung – dem Schutz der essenziellen Lebensgrundlage der Ehe dienen. In einzelnen Rechtsordnungen werden gutgläubige Erwerber vor solchen Einschränkungen geschützt.⁴² Auch diese Art des sachrechtlichen Drittschutzes gehört nicht zum unmittelbaren Gegenstand der Untersuchung. Er spielt allerdings insofern mittelbar eine Rolle, als sich die nationalen Rechtsordnungen hierzu ganz unterschiedlich verhalten: Manche verzichten ganz auf solche Drittschutzvorschriften, in den übrigen sind sie teils sehr unterschiedlich ausgestaltet.⁴³ Der sachrechtliche Drittschutz kann damit selbst zum Anwendungsfall für den kollisionsrechtlichen Drittschutz werden. Umgekehrt kann der sachrechtliche Drittschutz den kollisionsrechtlichen Drittschutz aber möglicherweise auch verzichtbar machen. Es stellt sich – allgemein formuliert – die Frage nach dem Verhältnis zwischen kollisionsrechtlichem und sachrechtlichem Drittschutz.⁴⁴

Vom Drittschutz im internationalen Güterrecht abzugrenzen ist weiterhin der Drittschutz, den das anwendbare Sachenrecht (*lex rei sitae*) gewährt, so in Deutschland die Vorschriften zum gutgläubigen Erwerb von Grundstücken (§ 892 BGB) und beweglichen Sachen (§§ 932 bis 936 BGB). Auch diese sollen nur insoweit Gegenstand dieser Untersuchung sein, als es um ihr Verhältnis zum Drittschutz im Güterkollisionsrecht geht.

⁴² Dazu unten noch 1. Teil A. II. 2. d) bb) (S. 64 f.).

⁴³ Siehe dazu unten noch rechtsvergleichend 1. Teil A. II. 2. d) bb) (S. 64 f.); siehe auch zum sachrechtlichen Drittschutz bei Verfügungen über das Gesamtgut in einer Gütergemeinschaft 1. Teil A. II. 1. b) cc) (2) (S. 45 ff.).

⁴⁴ Vgl. MünchKomm-BGB/von Martiny, Art. 3 Rom-I-VO Rn. 81: Es sei „weitgehend ungeklärt, wie sich kollisions- und sachrechtlicher Schutz im Einzelnen zueinander verhalten“; siehe auch Reithmann/Martiny/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rn. 2. 120; Kroll-Ludwigs, Parteiautonomie, S. 488 (Verhältnis zwischen kollisions- und sachrechtlichem Drittschutz „weitgehend ungeklärt“).

2. IPR und IZVR

In ihrer Grundkonzeption folgen die Güterrechtsverordnungen einem neuen Trend in der EU-Gesetzgebung: Wie schon die EuErbVO sind sie als „all-inclusive“-Rechtsakte⁴⁵ ausgestaltet.⁴⁶ Sie decken nicht nur das Güterkollisionsrecht (Kapitel III: Art. 20 bis 35 EuGüVO/EuPartVO), sondern auch das IZVR ab. Dazu gehören jeweils das Kapitel II über die gerichtliche Zuständigkeit (Art. 4 bis 19 EuGüVO/EuPartVO), das Kapitel IV über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen (Art. 36 bis 57 EuGüVO/EuPartVO) und das Kapitel V über öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche (Art. 58 bis 60 EuGüVO/EuPartVO). Der Ordnungsgeber schließt sich damit in gewisser Weise dem französischen Verständnis des Internationalen Privatrechts an: Dort werden zum *droit international privé* traditionell nicht nur die *conflicts des lois*, sondern auch das gesamte IZVR (*conflicts des juridictions*) gezählt.⁴⁷

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt zwar klar auf den Drittbeziehungen und dem Drittschutz im Kollisionsrecht der Güterrechtsverordnungen; das IZVR kann aber nicht vollständig außer Betracht bleiben. Vielmehr soll das Kapitel II über die gerichtliche Zuständigkeit in die Untersuchung miteinbezogen werden. Denn zum einen bestehen zwischen dem Zuständigkeitsrecht und dem Kollisionsrecht der Güterrechtsverordnungen vielfältige Berührungspunkte, zum anderen werfen auch die Regelungen über die Zuständigkeit spezifische Fragen im Hinblick auf güterrechtliche Drittbeziehungen auf. So ist insbesondere völlig ungeklärt, ob die güterrechtlichen Gerichtsstände der Art. 4 ff. EuGüVO/EuPartVO überhaupt auch auf Streitigkeiten mit Dritten Anwendung finden und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall. Mit anderen Worten gilt es, die Gerichtsstände der EuGüVO/EuPartVO von den allgemein-zivilrechtlichen Gerichtsständen der Brüssel Ia-VO abzugrenzen.

III. Güterrecht

Im Hinblick auf den Begriff des „Güterrechts“ bedarf es einer terminologischen Klarstellung: Zu unterscheiden ist der Güterrechtsbegriff der Güterrechtsverordnungen (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 1 EuGüVO/EuPartVO: „eheliche Güterstände“/„Güterstände eingetragener Partnerschaften“) von den Güterrechtsbegriffen, die

⁴⁵ Weber, DNotZ 2016, 659 (661); die Rede ist auch von „gemischten Rechtsakten“, siehe Martiny, ZIPW 2017, 1 (5).

⁴⁶ Vgl. MünchKomm-BGB/von Hein, Einl. IPR Rn. 316, der von einer „Integration von IPR und IZVR“ im EU-Recht spricht und die beiden Teilgebiete „als funktional komplementäre Bestandteile einer einheitlichen Materie ‚Europäisches IPR/IZVR‘“ begreift.

⁴⁷ Schack, IZVR, Rn. 26.

im nationalen Kollisionsrecht (z. B. in Art. 15 EGBGB a. F.) und in den nationalen Sachrechten existieren. Letztere sind je nach Rechtsordnung unterschiedlich weit gefasst und in der Regel enger als der Güterrechtsbegriff der Güterrechtsverordnungen. So unterscheiden etwa das deutsche materielle Güterrecht und das autonome deutsche Güterkollisionsrecht zwischen „Güterrecht“ im Sinne des güterstandsspezifischen Vermögensrechts und den vermögensrechtlichen „allgemeinen Ehwirkungen“, die unabhängig vom konkreten Güterstand gelten. Wie noch gezeigt wird, nehmen die Güterrechtsverordnungen auf solche systematischen Unterscheidungen im nationalen Recht keine Rücksicht. Im Folgenden ist mit dem Terminus „Güterrecht“ der weite Güterrechtsbegriff der Güterrechtsverordnungen gemeint, wenn nicht ausdrücklich auf einen nationalen Güterrechtsbegriff Bezug genommen wird.

C. Gang der Untersuchung

Auslöser für die Drittschutzproblematik sind die Divergenzen in den nationalen Güterrechtsordnungen. Deswegen soll im *1. Teil* ein systematischer und rechtsvergleichender Überblick über die unterschiedlichen Typen drittschutzrelevanter güterrechtlicher Normen gegeben werden.

Die angedeuteten Fragen der Drittbeziehungen und des Drittschutzes im Kollisionsrecht der Güterrechtsverordnungen können nicht losgelöst von übergeordneten Zusammenhängen diskutiert werden. Deswegen sollen im *2. Teil* einige Grundlagen zu den Güterrechtsverordnungen skizziert werden, auf denen die weitere Untersuchung aufbaut. Hier werden auch Probleme des Anwendungsbereichs der Verordnungen behandelt, die speziell im Zusammenhang mit güterrechtlichen Drittbeziehungen auftreten können.

Bevor auf kollisionsrechtliche Fragen der Drittbeziehungen und des Drittschutzes eingegangen wird, soll im *3. Teil* die internationale gerichtliche Zuständigkeit im Rahmen güterrechtlicher Drittbeziehungen beleuchtet werden. Da die internationale Zuständigkeit dem Kollisionsrecht systematisch vorgelagert ist und sie auch als Erstfrage innerhalb einzelner Kollisionsnormen eine wichtige Rolle spielt, sind diese Zuständigkeitsfragen vorab zu klären.

Im *4. Teil* wird die Reichweite des Güterstatuts im Hinblick auf Drittbeziehungen untersucht. Es stellt sich die Frage, inwieweit die im 1. Teil dargestellten ehevermögensrechtlichen Regelungskomplexe überhaupt dem Kollisionsrecht der Güterrechtsverordnungen unterliegen. Nur wenn eine Fragestellung mit Drittbezug überhaupt güterrechtlich qualifiziert werden kann, besteht auch Bedarf für Drittschutz im Kollisionsrecht der Verordnungen; und umgekehrt betrachtet können die drittschützenden Kollisionsnormen der Verordnung auch nur

insoweit Anwendung finden. Zu diesem Themenkomplex gehört auch die problematische Abgrenzung zwischen Güter- und Sachenstatut, die für die Frage der dinglichen Vermögenszuordnung und damit für die vermögensrechtlichen Drittbeziehungen der Ehegatten und Partner von großer Bedeutung ist.

Während im 4. Teil der Anknüpfungsgegenstand der Kollisionsnormen der Güterrechtsverordnung in den Blick genommen wird, beschäftigt sich der 5. Teil mit den Anknüpfungsmomenten. Es soll ein Überblick über die Vorschriften zur Rechtswahl (Art. 22 bis 24 EuGüVO/EuPartVO) und zur objektiven Anknüpfung (Art. 26 EuGüVO/EuPartVO) gegeben und dabei aufgezeigt werden, an welchen Punkten die Anknüpfungsregeln in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einem Bedürfnis für einen kollisionsrechtlichen Drittschutz führen. Die hier aufgeworfenen Fragestellungen bilden die Grundlage für die folgenden beiden Teile, die sich mit den Drittschutzregelungen der Güterrechtsverordnungen befassen.

Der 6. Teil beschäftigt sich zunächst mit Fragen des Bestandsschutzes, die infolge eines rückwirkenden Statutentauschs oder eines Statutenwechsels auftreten können, also mit den Drittschutzklauseln in Art. 22 Abs. 3 EuGüVO/EuPartVO und Art. 26 Abs. 3 UAbs. 3 EuGüVO/Art. 26 Abs. 2 UAbs. 3 EuPartVO. Diese extrem knapp formulierten und insofern unscheinbaren Normen bergen eine Vielzahl von Auslegungsproblemen, deren Klärung der Verordnungsgeber der richterlichen Normkonkretisierung überlassen hat.

Die zweite Spielart des Drittschutzes, der Schutz gutgläubiger Dritter, wird dann im 7. Teil behandelt. Die hierfür maßgeblichen Verkehrsschutzregelungen in Art. 28 EuGüVO/EuPartVO haben in ihrer endgültigen Fassung erst sehr spät den Weg in die Entwurfstexte gefunden. Obwohl sie der Verordnungsgeber deutlich detaillierter ausgestaltet hat als die Bestandsschutzklauseln, werfen sie ebenfalls eine ganze Reihe – teils auch ganz grundlegender – Auslegungsfragen auf.

Zuletzt wird im 8. Teil das problematische Verhältnis zwischen Verkehrsschutz (Art. 28 EuGüVO/EuPartVO) und dem Vorbehalt für Eingriffsnormen der *lex fori* (Art. 30 EuGüVO/EuPartVO) beleuchtet.

Der europäische Gesetzgeber hat sich erklärtermaßen⁴⁸ darum bemüht, die EuGüVO und die EuPartVO so weit wie möglich parallel auszugestalten. Dies zeigt sich schon in der Artikel-Nummerierung, die durchgängig parallel ver-

⁴⁸ Vgl. den Vermerk des Ratsvorsitzes für den Rat vom 27.11.2014 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands sowie zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften – Sachstand, Dok. 16171/14, JUSTCIV 313, S. 3 (unter 9. ii.).

läuft.⁴⁹ Auch inhaltlich entsprechen sich die meisten Regelungen. Aufgrund dieser weitgehenden Parallelität wäre eine getrennte Behandlung der EuGüVO und der EuPartVO in dieser Untersuchung nicht zweckmäßig. Die einzelnen Themenbereiche werden vielmehr entweder zusammen für beide Verordnungen⁵⁰ oder – wo dies zum Zweck einer vereinfachten Darstellung sinnvoll erscheint – allein anhand der EuGüVO behandelt. Auf eventuelle inhaltliche Abweichungen wird jeweils innerhalb der einzelnen Themenkomplexe eingegangen.

⁴⁹ Dies gilt allerdings leider nicht für die Nummerierung der Erwägungsgründe, die ab EG 36 auseinanderlaufen.

⁵⁰ Die Parallelnormen werden dabei jeweils zusammengefasst zitiert.

1. Teil:

Güterrechtliche Drittbeziehungen im Sachrecht – eine rechtsvergleichende Systematisierung

Eingangs wurde bereits auf einige Regelungstypen aus dem materiellen Güterrecht hingewiesen, die vermögensrechtliche Wirkungen gegenüber Dritten entfalten. Die sachrechtliche Ausgangslage soll im Folgenden vertieft werden. Die Darstellung verfolgt dabei zwei Ziele:

Zum einen sollen die vielfältigen Erscheinungsformen vermögensrechtlicher Regelungen mit Drittbezug, die in den nationalen Güterrechtsordnungen existieren, einer *Systematisierung* unterzogen werden. Diese soll sich nicht am systematischen Aufbau der einschlägigen nationalen Gesetze orientieren, sondern vielmehr an den Rechtsfolgen, die von den einzelnen Regelungstypen für die Rechtsbeziehungen mit Dritten ausgehen. Es wird also die Perspektive eines Dritten eingenommen, der mit einer verheirateten Person ein Rechtsgeschäft abschließen möchte oder der bereits in einer Rechtsbeziehung mit einer verheirateten Person steht und – etwa als Gläubiger eines Anspruchs – nach möglichen Auswirkungen des Familienvermögensrechts auf seine bestehenden Rechte fragt. Ob die im Folgenden angesprochenen Regelungstypen auf kollisionsrechtlicher Ebene auch tatsächlich güterrechtlich zu qualifizieren sind, ob sie also unter das Güterstatut der Güterrechtsverordnungen fallen, wird dann noch im weiteren Verlauf der Untersuchung geklärt.¹

Zum anderen sollen innerhalb der einzelnen Regelungstypen die *Unterschiede* aufgezeigt werden, die zwischen den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen existieren. Diese sind der Grund für das Erfordernis eines kollisionsrechtlichen Drittschutzes. Es kann und muss sich dabei nicht um eine umfassende Zusammenstellung sämtlicher Rechtsordnungen handeln, die nach den Kollisionsnormen der Güterrechtsverordnungen zur Anwendung berufen sein können. Dies wären wegen des Grundsatzes der universellen Geltung (Art. 20 EuGüVO/EuPartVO)² nicht nur die Rechtsordnungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten, sondern auch diejenigen der übrigen EU-Mitgliedstaaten und sogar diejenigen sämtlicher „echter“ Drittstaaten. Es geht vielmehr darum,

¹ Siehe unten 4. Teil. (S. 201 ff.).

² Dazu noch 2. Teil C. II. (S. 131 f.).

die Bandbreite der existierenden Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen aufzuzeigen und auf ihre Relevanz für den kollisionsrechtlichen Drittschutz zu untersuchen. Dies soll allein anhand der Regelungen zum *ehelichen* Güterrecht geschehen. Dies zum einen aus Gründen der Vereinfachung der Darstellung; zum anderen sind die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften regelmäßig entweder an diejenigen der Ehe angelehnt³ oder in ihren vermögensrechtlichen Wirkungen weniger weitreichend⁴. Anhand der nationalen Regelungen zum Güterrecht eingetragener Partnerschaften ließen sich die Unterschiede im Sachrecht und die Drittschutzrelevanz daher weniger plastisch und nur punktuell demonstrieren.

Eine in dieser Weise zugeschnittene rechtsvergleichende Analyse liegt – soweit ersichtlich – noch nicht vor. Sie orientiert sich an dem bei der Rechtsvergleichung auf Mikroebene üblichen funktionalen Ansatz⁵. Die funktionale Methode erscheint gerade für den Zweck der vorliegenden Untersuchung besonders geeignet, da sie dazu beiträgt, den Umfang des Güterstatuts zu konkretisieren: Sie erleichtert auf kollisionsrechtlicher Ebene die Identifizierung der Rechtsfragen bzw. Rechtsinstitute, die den Gegenstand der Qualifikation bilden, und ist unverzichtbar zur Beantwortung der Frage, welche Rechtsnormen von der Verweisung der EuGüVO erfasst sind. Zudem kommt der Funktion eines bestimmten Regelungstypus Bedeutung für eine mögliche Einordnung als Eingriffsnorm zu.

Die zu untersuchenden Regelungstypen lassen sich zunächst in folgende zwei Hauptgruppen einteilen: Der erste Komplex umfasst ehebedingte *Grenzen der Verpflichtungs- und Verfügungsmacht* der Ehegatten (dazu A.), der zweite die *Haftung der Ehegatten* für Ansprüche Dritter (dazu B.). Daneben existieren punktuell verschiedene *weitere Regelungstypen* mit unmittelbarer Relevanz für Dritte, die sich keiner dieser Kategorien zuordnen lassen (dazu C.).

³ Vgl. etwa zur deutschen Lebenspartnerschaft die §§ 6 ff. LPartG; siehe allerdings zum zeitlichen Geltungsbereich des LPartG noch 2. Teil C. III. 1. b). Siehe weitere Nachw. zu den nationalen Rechtsordnungen, die die Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft denen der Ehe gleichstellen oder nahezu gleichstellen, bei *Dutta*, ZEuP 2016, 427 (627 Fn. 626); *Dutta*, AcP 216 (2016), 609 (626 Fn. 63).

⁴ Siehe z. B. zum französischen *pacte civil de solidarité* (PACS) die Art. 515-4 ff. franzCC. Weitere Beispiele bei *Dutta*, AcP 216 (2016), 609 (630 f.).

⁵ Vgl. hierzu etwa *Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels*, IPR und Rechtsvergleichung, § 13 Rn. 11 ff.; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, § 3 II. (S. 33 ff.).

A. Grenzen der Verpflichtungs- und Verfügungsmacht der Ehegatten bei Rechtsgeschäften mit Dritten

Den Regelungen, die in der Kategorie der Grenzen der Verpflichtungs- und Verfügungsmacht der Ehegatten zusammengefasst werden, ist gemein, dass sie sich auf die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften auswirken, die einer der beiden Ehegatten mit einem Dritten abschließt. In der Vergangenheit existierten in vielen Rechtsordnungen besondere Einschränkungen speziell für Rechtsgeschäfte der Ehefrau. Im Zuge der Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wurden solche Vorschriften jedoch – soweit sie nicht beseitigt wurden – auf Ehemänner erstreckt⁶ (und dort, wo eingetragene Partnerschaften geschaffen wurden⁷, auch auf diese). Der Rechtsverkehr, der bis dato von einer unbeschränkten Verfügungs- und Verpflichtungsmacht von Männern ausgehen konnte, muss seither auch beim Abschluss von Verträgen mit Männern das anwendbare Güterrecht im Auge haben.⁸

Innerhalb dieser ersten Kategorie lassen sich wiederum drei Regelungsgruppen unterscheiden: ehebedingte Regelungen über die *allgemeine Geschäftsfähigkeit* (dazu I.), *Beschränkungen der Verfügungsmacht* (dazu II.) und *Beschränkungen der Verpflichtungsmacht* (dazu III.).

I. Regelungen zur allgemeinen Geschäftsfähigkeit

1. Ehebedingte Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau

Sehr verbreitet waren früher allgemeine, also sämtliche Arten von Rechtsgeschäften erfassende, *Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit der Frau infolge der Eheschließung*. Auch in Europa existierten solche Beschränkungen, zum einen im englischen *common law*, aber auch in den romanischen Rechtsordnungen.⁹ Heute sind sie in Europa ausgestorben und wohl auch weltweit nicht mehr anzutreffen. Als letztes außereuropäisches Land, das eine solche Regelung kennt,

⁶ Vgl. Reithmann/Martiny/Hausmann, Internationales Vertragsrecht, Rn. 7.694.

⁷ Siehe zur Entwicklung Dutta, AcP 216 (2016), 609 (624 ff.) mit Überblick zu zahlreichen Rechtsordnungen.

⁸ Reithmann/Martiny/Hausmann, Internationales Vertragsrecht, Rn. 7.694.

⁹ Ausf. Boele-Woelki/Braat/Curry-Sumner (Hrsg.), *European Family Law in Action*, S. 47 ff. (Question 2) und zusammenfassend Boele-Woelki/Ferrand/González Beilfuss/Jänterä-Jareborg/Lowe/Martiny/Pintens, *Principles of European family law*, S. 44; siehe auch von Bar, *International Encyclopedia of Comparative Law* III/17: *Personal Effects of Marriage*, S. 30 mit Verweis auf die frühere Fassung des Art. 217 franzCC; vgl. auch Reithmann/Martiny/Hausmann, Internationales Vertragsrecht, Rn. 7.699.

galt Chile (Art. 137 chilCC a. F.¹⁰). Im Jahr 2000 wurde jedoch auch die dortige Regelung abgeschafft.¹¹

2. Ehebedingte Erweiterung der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Die umgekehrte Wirkung haben Regelungen, die minderjährigen Personen aufgrund der Eheschließung vorzeitig die volle Geschäftsfähigkeit verleihen oder zumindest Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit reduzieren. Solche Regelungen sind heute nach wie vor sehr verbreitet¹² und sehr unterschiedlich ausgestaltet.

In zahlreichen Rechtsordnungen erwirbt der Minderjährige mit der Eheschließung den *Status der Volljährigkeit* (Prinzip „Heirat macht mündig“). An die Volljährigkeit sind meist eine Vielzahl von Rechtsfolgen geknüpft (z. B. das Wahlrecht oder das Entfallen der Anwendbarkeit von Jugendschutzvorschriften). Insbesondere verleiht die Volljährigkeitserklärung dem Minderjährigen die volle Geschäftsfähigkeit. Den Erwerb der Volljährigkeit durch Heirat kennen etwa das niederländische (Art. 1:233 BW¹³) und das türkische Recht (Art. 11 Abs. 2 türkZGB¹⁴). Im französischen (Art. 413-1 franzCC) und im österreichischen Recht (Art. 174 ABGB¹⁵) wird der Minderjährige kraft Heirat einem Volljährigen gleichgestellt. Auch in den meisten osteuropäischen Staaten existieren solche Regelungen.¹⁶

Andere Staaten kennen die sog. *Emanzipation* minderjähriger Personen aufgrund der Eheschließung. Die Emanzipation ändert nichts am Status der Minderjährigkeit einer Person, sondern bezieht sich allein auf den Bereich der Geschäftsfähigkeit.¹⁷ Der Grad der Emanzipation ist dabei in den verschiedenen

¹⁰ Código Civil de la República de Chile vom 14.12.1855; siehe englische Übersetzung der Vorschrift bei *von Bar*, International Encyclopedia of Comparative Law III/17: Personal Effects of Marriage, S. 30.

¹¹ Siehe Staudinger/*Mankowski*, BGB, Art. 14 EGBGB Rn. 231.

¹² Siehe den umfassenden tabellarischen Überblick bei Staudinger/*Hausmann*, BGB, Anhang zu Art. 7 EGBGB; siehe auch Reithmann/*Martiny/Hausmann*, Internationales Vertragsrecht, Rn. 7.928.

¹³ Burgerlijk Wetboek (niederländisches Zivilgesetzbuch), in Kraft getreten am 1.10.1838, siehe Nachw. in Teil „Einführung“ Fn. 34.

¹⁴ Türk Medenî Kanunu (türkisches Zivilgesetzbuch) vom 22.1.2001, siehe Nachw. in Teil „Einführung“ Fn. 41.

¹⁵ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811, abrufbar unter <<https://www.jusline.at/gesetz/abgb>> (zuletzt abgerufen am 20.4.2019).

¹⁶ Vgl. die Auflistung bei Reithmann/*Martiny/Hausmann*, Internationales Vertragsrecht, Rn. 7.928.

¹⁷ Zur Unterscheidung zwischen Regelungen über die Erlangung der Volljährigkeit und über die Emanzipation Reithmann/*Martiny/Hausmann*, Internationales Vertragsrecht, Rn. 7.926 ff.; Staudinger/*Hausmann*, BGB, Art. 7 EGBGB Rn. 52, 136 f.

Rechtsordnungen ganz unterschiedlich ausgestaltet: In einigen Rechtsordnungen wie etwa im portugiesischen Recht (Art. 132 i. V. m. Art. 133 portCC¹⁸) erlangt der bzw. die Minderjährige – im Ergebnis wie bei der Volljährigkeitserklärung – die *volle Geschäftsfähigkeit*. In anderen Rechtsordnungen führt die Emanzipation hingegen nur zu einer *Erweiterung seiner Geschäftsfähigkeit*, bestimmte Einschränkungen für außergewöhnliche oder besonders folgenreiche Arten von Geschäften bleiben bestehen. In diese Kategorie gehören etwa das belgische (Art. 476 Abs. 1 i. V. m. Art. 481 ff. belgCC¹⁹) und das italienische Recht (Art. 390 i. V. m. Art. 394 italCC²⁰).²¹

Gemeinsam ist den Regelungen über die vorzeitige Erlangung der Volljährigkeit und denen über die Emanzipation, dass sie ihre Rechtswirkungen *ipso iure* allein aufgrund der Eheschließung entfalten. Zwar kennen einige Rechtsordnungen auch die Volljährigkeitserklärung bzw. die Emanzipation kraft gerichtlicher Entscheidung, so etwa das französische Recht (siehe Art. 413-2 ff. franzCC). Im Hinblick auf die *ehebedingte* Volljährigkeit bzw. Emanzipation bedarf es einer solchen Gestaltungsentscheidung aber gerade nicht (vgl. nur Art. 413-1 franzCC: „émancipé de plein droit par le mariage“).

Eine Dritte Gruppe von Rechtsordnungen kennt *weder eine ehebedingte Volljährigkeitserklärung noch eine ehebedingte Emanzipation*. Ist im Einzelfall ein solches Recht berufen, könnte dies einen Anwendungsfall für kollisionsrechtliche Drittschutzregeln begründen.²² Allerdings wird die praktische Bedeutung der Drittschutzproblematik zunehmend dadurch entschärft, dass das Ehemündigkeitsalter in immer mehr Rechtsordnungen angehoben und dem regulären Volljährigkeitsalter angeglichen wird bzw. Dispensmöglichkeiten für vorgezogene

¹⁸ Código Civil Português (portugiesisches Zivilgesetzbuch) vom 25.11.1966, siehe Nachw. in Teil „Einführung“ Fn. 30.

¹⁹ Code civil belge (belgisches Zivilgesetzbuch), in Kraft getreten am 21.3.1804, siehe Nachw. in Teil „Einführung“ Fn. 33.

²⁰ Codice civile italiano (italienisches Zivilgesetzbuch) vom 16.3.1942; siehe Angaben zu den letzten Änderungen und eine deutsche Übersetzung (in Auszügen) bei *Henrich*, in: *Bergmann/Ferid/Henrich* (Hrsg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Italien*, S. 63 ff.

²¹ Nach Art. 481 Abs. 1 Halbs. 1 belgCC darf der verheiratete Minderjährige etwa keine Mietverträge abschließen, deren Dauer neun Jahre übersteigt. Nach Art. 394 Abs. 1 italCC kann der minderjährige Ehegatte alle Geschäfte vornehmen, die nicht über die ordentliche Verwaltung (*l'ordinaria amministrazione*) hinausgehen.

²² Zur Frage, ob Regelungen über die ehebedingte Volljährigkeitserklärung oder Emanzipation güterrechtlich zu qualifizieren sind, sodass sich der Drittschutz nach Art. 28 EuGüVO richtet, oder ob sie unter das Geschäftsfähigkeitsstatut fallen (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a EuGüVO), unten noch 4. Teil C. I. (S. 222 ff.).

Eheschließungen abgeschafft werden, so etwa in Schweden (siehe § 2:1 swEheG²³ n. F.²⁴) und in Deutschland (siehe § 1303 BGB n. F.²⁵).

II. Beschränkungen bei Verfügungen zugunsten Dritter

Von den angesprochenen Regelungen über die allgemeine (ehebdingt eingeschränkte oder erweiterte) Geschäftsfähigkeit sind eherechtliche Vorschriften zu unterscheiden, die speziell die *Verfügungsmacht* der Ehegatten betreffen. Sie beschränken den einzelnen Ehegatten insofern, als er nicht alleine – ohne Zustimmung des jeweils anderen – wirksam zugunsten Dritter über einen bestimmten Vermögensgegenstand verfügen kann.

Die Verfügungsmacht kann zum einen aus güterstandsspezifischen Gründen beschränkt sein. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Ehegatten in einem Güterstand der Gütergemeinschaft leben und der betroffene Vermögensgegenstand zum Gesamtgut gehört. Es handelt sich insofern um güterstandsspezifische Beschränkungen der Verfügungsmacht, die aus der *gesamthänderischen Bindung* des gemeinschaftlichen Vermögens folgen (dazu 1.). Daneben existieren in zahlreichen Rechtsordnungen besondere *Verfügungsbeschränkungen*, die nicht aus einem güterstandsspezifischen Vermögensverwaltungssystem folgen, sondern die als punktuelle Regelungen spezielle familienrechtliche Schutzzwecke verfolgen (z. B. den Schutz der Familienwohnung als Grundlage der ehelichen Gemeinschaft). Sie gelten innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung zumeist unabhängig davon, in welchem konkreten Güterstand (gesetzlicher Güterstand oder Wahlgüterstand) die Ehegatten leben (dazu 2.). Beschränkungen der Verfügungsmacht der Ehegatten können sich auch aus *vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Ehegatten* ergeben. In einzelnen Rechtsordnungen existieren güterrechtliche Regelungen, die solche Vereinbarungen auch mit Wirkung zulasten Dritter erlauben (dazu 3.).

1. Güterstandsspezifische Beschränkungen der Verfügungsmacht

Die in den nationalen Rechtsordnungen existierenden Güterstandssysteme wurden bereits an anderer Stelle beschrieben und verglichen.²⁶ Im Mittelpunkt sol-

²³ Äktenskapsbalk (schwedisches Ehegesetzbuch), Gesetz Nr. 1987:230 vom 14.5.1987, siehe Nachw. in Teil „Einführung“ Fn. 32.

²⁴ Siehe zur Änderung des § 2:1 swEheG (in Kraft seit 1.7.2015) *Giesen*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Schweden, S. 27.

²⁵ Siehe Art. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017 (BGBl. I, S. 2429), in Kraft getreten am 22.7.2017.

²⁶ Siehe zu ausgewählten europäischen Rechtsordnungen die Länderberichte bei *Boele-Woelki/Braat/Curry-Sumner* (Hrsg.), European Family Law in Action, S. 237 ff.; zusammenfas-

cher Analysen stehen zumeist die güterrechtlichen Innenbeziehungen zwischen den Ehegatten, insbesondere die Frage, ob bzw. wie das den Ehegatten gehörende Vermögen bei Beendigung des Güterstands (insbesondere im Fall der Scheidung) aufzuteilen ist. Dieser Komplex des Güterrechts gewinnt für den Bereich der Drittbeziehungen und des Drittschutzes im Güterkollisionsrecht nur in bestimmten Sonderkonstellationen Bedeutung.²⁷ Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung genügt es daher, diesen Bereich nur in Grundzügen zu skizzieren. Der Fokus ist vielmehr auf die Unterschiede innerhalb derjenigen Regelungskomplexe des Güterrechts zu richten, die unmittelbar die Rechtsbeziehungen zu Dritten während der Ehe betreffen. Im Zusammenhang mit Verfügungen an Dritte interessiert allein, wie in den unterschiedlichen Güterständen die *Verwaltungsbefugnis* zwischen den Ehegatten über das ihnen gehörende Vermögen verteilt ist, und welche Auswirkungen eine Befugnisüberschreitung auf die *Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Dritten* hat.

Daran orientiert sich auch die folgende Systematisierung der verschiedenen Güterstandstypen, die in den nationalen Rechtsordnungen vorkommen.²⁸ Es ist zunächst zwischen zwei Grundformen von Güterständen zu unterscheiden: der *Gütergemeinschaft* und der *Gütertrennung*.

send Boele-Woelki/Ferrand/González Beilfuss/Jänterä-Jareborg/Lowe/Martiny/Pintens, Principles of European family law, S. 12 ff., S. 140 ff.; siehe weiterhin Consortium Asser – UCL, Analyse Comparative des Rapports Nationaux et Propositions d'Harmonisation (2003), französische Fassung abrufbar unter <ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/regimes/report_regimes_030703_fr.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.4.2019), S. 72 ff.; Henrich, Dieter/Schwab, Dieter (Hrsg.), Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, passim; siehe zusammenfassend auch Dengel, Vereinheitlichung des Internationalen Ehegüterrechts, S. 21 ff.; Reithmann/Martiny/Hausmann, Internationales Vertragsrecht, Rn. 7.699 ff., Rn. 7.737 ff.; Pintens, ZEuP 2009, 268 ff.; siehe auch das Online-Projekt „Couples of Europe – The law of couples in the 27 EU countries“ des Conseil des Notariats de l'Union Européenne und der Universität Graz, abrufbar (auch in deutscher Sprache) unter <<http://www.coupleseurope.eu/de/home>> (zuletzt abgerufen am 20.4.2019).

²⁷ Zum einen können sie die Grundlage für sog. *Rückholansprüche* bilden, die es einem ausgleichsberechtigten Ehegatten erlauben, einen durch den anderen Ehegatten zuvor veräußerten Vermögensgegenstand vom Erwerber zurückzufordern, dazu unten a) cc) (S. 30 ff.). Zum anderen können sich im Rahmen der Vermögensverteilung bei Beendigung des Güterstands Fragen der *dinglichen Vermögenszuordnung* stellen, die sich z. B. bei der späteren Weiterveräußerung eines Gegenstandes an Dritte oder bei Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in das eheliche Vermögen auswirken. Auf kollisionsrechtlicher Ebene kann sich hier das Problem der Abgrenzung zwischen Güter- und Sachenstatut stellen; dazu unten 4. Teil D. II. 2. c) und d) (S. 275 ff.).

²⁸ Vgl. bereits die Gruppenbildung bei Dengel, Vereinheitlichung des Internationalen Ehegüterrechts, S. 45 ff.; vgl. abweichend hiervon die Systematisierung bei Boele-Woelki/Ferrand/González Beilfuss/Jänterä-Jareborg/Lowe/Martiny/Pintens, Principles of European family law, S. 12 ff., die primär auf die Unterschiede bei den Scheidungsfolgen abstellt; siehe auch Würzburger Notarhandbuch/Hertel, Teil 7 Kap. 2 Rn. 71.

a) Gütertrennung

aa) Erscheinungsformen der Gütertrennung

Was zunächst die Gütertrennung betrifft, so existieren wiederum verschiedene Erscheinungsformen, die in folgende Untergruppen eingeteilt werden können: die *reine Gütertrennung* (pure separation of property, séparation de biens pure et simple), die *Zugewinnngemeinschaft* (participation in acquisition, participation aux acquêtes), die *aufgeschobene Gütergemeinschaft* (verzögerte Gütergemeinschaft, deferred community of property, communauté de biens différée) und die *Gütertrennung mit richterlicher Vermögensverteilung*.²⁹

Die *Zugewinnngemeinschaft* findet sich als gesetzlicher Güterstand etwa in Deutschland (§§ 1363 ff. BGB) und in Griechenland (Art. 1397 ff. grZGB³⁰). Um eine Form der Zugewinnngemeinschaft handelt es sich auch bei der sog. Erzungenschaftsbeteiligung, die als gesetzlicher Güterstand in der Schweiz (Art. 181 i. V. m. Art. 196 ff. schwZGB) und seit dem Jahr 2002³¹ in der Türkei (Art. 202 i. V. m. Art. 218 ff. türkZGB) gilt, wo weitgehend die Schweizer Regelungen übernommen wurden³². Die *aufgeschobene Gütergemeinschaft* ist gesetzlicher Güterstand in den skandinavischen Ländern, namentlich in Dänemark (§§ 15 ff. dänEheG³³), Finnland (§§ 34 ff. finEheG³⁴), Island (Art. 53 ff. islEheG³⁵),

²⁹ Zur Terminologie *Boele-Woelki/Ferrand/González Beilfuss/Jänträ-Jareborg/Lowe/Martiny/Pintens*, Principles of European family law, S. 17.

³⁰ Astikos Kodikas (Αστικός Κώδικας, griechisches Zivilgesetzbuch) vom 15.3.1940, siehe Nachw. in Teil „Einführung“ Fn. 29. Siehe zur griechischen Zugewinnngemeinschaft im Einzelnen von *Huebner/Vlachopoulos*, in: Rieck (Hrsg.), Ausländisches Familienrecht, Griechenland, Rn. 10; *Tsantini*, in: Süß/Ring (Hrsg.), Eherecht in Europa, Länderbericht Griechenland, Rn. 21; *Stamatiadis*, in: Süß/Ring (Hrsg.), Eherecht in Europa, Länderbericht Griechenland, Rn. 64 ff.

³¹ Zuvor galt als gesetzlicher Güterstand die reine Gütertrennung, allerdings mit gewissen richterrechtlichen Korrekturen; siehe hierzu und zum Übergangsrecht *Rumpf/Odenhal*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei, S. 34 f.; *Yarayan*, NZFam 2016, 1147 (1148 f.).

³² Münch/Süß, Familienrecht, § 20 Rn. 216.

³³ Lov om ægteskabs indgåelse og opløsningvom (dänisches Ehewirkungsgesetz) vom 18.3.1925, siehe Nachw. in Teil „Einführung“ Fn. 32. Siehe zur aufgeschobenen Gütergemeinschaft in Dänemark („almindeligt formuefællesskab“) im Einzelnen *Ring/Olsen-Ring*, in: Süß/Ring (Hrsg.), Eherecht in Europa, Länderbericht Dänemark, Rn. 14 ff.

³⁴ Avioliittolaki (finnisches Ehegesetz) Nr. 234 vom 13.6.1929, siehe Nachw. in Teil „Einführung“ Fn. 32. Siehe zur aufgeschobenen Gütergemeinschaft im finnischen Recht im Einzelnen *Arends*, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Finnland, S. 29 f.; *von Knorre*, in: Süß/Ring (Hrsg.), Eherecht in Europa, Länderbericht Finnland Rn. 15, 17 ff.

³⁵ Hjúskaparlög (isländisches Ehegesetz) Nr. 31/1993 vom 14.4.1993, siehe Nachw. in Teil „Einführung“ Fn. 32.